

Sitzungsbericht

Nr. 23	Ausgegeben in Bonn, am 10. Juni 1950	1950
--------	--------------------------------------	------

23. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 2. Juni 1950 um 16 Uhr

Vorsitz: Staatspräsident Dr. Gebhard Müller
Schriftführer: Minister Dr. Eckert

Zur Tagesordnung 386 C
Dr. Hilpert (Hessen) 386 C
Beschlüßfassung 386 C

Anwesend:

Entwurf eines Gesetzes über den **Vertrieb jugendgefährdender Schriften** (BR-Drucks. Nr. 323/50) 386 C
Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 386 C, 389 D
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter 387 C, 389 D
Voigt (Niedersachsen), Berichterstatter 388 A, 389 B
Dr. Fecht (Baden) 389 A
Dr. Dudek (Hamburg) 389 A, 389 D
Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 389 B, 390 B
Ehlers (Bremen) 389 C
Kubel (Niedersachsen) 390 A
Beschlüßfassung 390 B/D

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister
Dr. Eckert, Finanzminister
Dr. Schühly, Minister d. Innern

Bayern:

Dr. Pfeiffer, Staatsminister
Dr. Hundhammer, Kultusminister
Dr. Schlögl, Staatsminister f. E. L. u. F.
Dr. Hans Müller, Staatssekretär

Groß-Berlin:

Dr. Klein, Stadtrat

Bremen:

Ehlers, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator

Hessen:

Dr. Hilpert, Staatsminister d. Finanzen
Wagner, Staatsminister

Entwurf eines Gesetzes über die **Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes** (Neufassung BR-Drucks. Nr. 280/50) 390 D
Dr. Schühly (Baden), Berichterstatter 390 D, 394 A
Dr. Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 391 D, 393 A, 394 C
Dr. Strickrodt (Niedersachsen) 392 B, 393 D
Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 392 C
Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) 392 D, 394 B
Dr. Hans Müller (Bayern) 394 B
Dr. Hilpert (Hessen) 394 C
Beschlüßfassung 394 C/D

Niedersachsen:

Dr. Dr. Gereke, Minister f. E. L. u. F.
Kubel, Minister f. Arb. u. Aufbau
Dr. Strickrodt, Minister d. Finanzen
Voigt, Minister f. Kultus

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Süsterhenn, Justiz- u. Kultusminister

Schleswig-Holstein:

Dr. Katz, Minister f. Justiz

Entwurf eines Gesetzes über das **Vorläufige Handelsabkommen vom 4. 3. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan** (BR-Drucks. Nr. 334/50) 394 D
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 394 D
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen) 395 A
Beschlüßfassung: Absetzung von der Tagesordnung 395 A

Württemberg-Baden:

Dr. Beyerle, Justizminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident

Entwurf eines Gesetzes über den **Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 327/50) 395 A

- (A) Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-
ersteller 395 A, 396 D, 397 C, 399 B
Dr. Schlögl (Bayern) 396 A
Dr. Staab, Ministerialdirektor im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten 396 D
Dr. Niklas, Bundesminister für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten 397 D, 399 B
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 399 C, 399 D, 400 A
Ehlers (Bremen) 399 D
Dr. Klein (Berlin) 400 B
Beschlüßfassung 399 B/400 D

- Entwurf eines Gesetzes über den **Verkehr mit
Zucker (Zuckergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 361/50) 400 D
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-
ersteller 400 D, 401 B, 401 C
Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 401 A, 401 D
Dr. Klein (Berlin) 401 A, 401 C
Beschlüßfassung 401 C/402 B

- Entwurf einer Anordnung über die **Vermah-
lung von Roggen und Weizen** (BR-Drucks. Nr.
333/50) 402 B
(Entwurf wurde zurückgezogen.)

- Entwurf einer Verordnung über den **Anbau
krebserregender Kartoffelsorten** (BR-Drucks.
Nr. 313/50) 402 B
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-
ersteller 402 B
Dr. Niklas, Bundesminister für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten . . 402 C
Beschlüßfassung 402 D

- (B) Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der
Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum
Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911** (RGBl.
1912, S. 4) und der Bekanntmachung betr. die
**Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh-
beförderung auf Eisenbahnen vom 16. 7. 1904**
(RGBl. S. 31) (BR-Drucks. Nr. 202/50) 402 D
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-
ersteller 402 D, 403 A
Dr. Hilpert (Hessen) 403 A
Beschlüßfassung 403 A

- Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung
eines Bundesaufsichtsamtes für das Versiche-
rungs- und Bausparwesen** (BR-Drucks. Nr.
332/50) 403 A
Dr. Hans Müller (Bayern), Berichtstat-
ter 403 A, 405 C
Dr. Dudek (Hamburg) 404 A
Dr. Strickrodt (Niedersachsen) 404 D
Dr. Klein (Berlin) 403 B, 405 D, 406 B, 406 C, 406 D
Dr. Hilpert (Hessen) 407 A
Beschlüßfassung 406 B/407 A

- Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung
eines Bundesbesatzungsamtes** (BR-Drucks. Nr.
370/50) 407 A
(Entwurf wurde zurückgezogen.)
Nächste Sitzung 407 C

Die Sitzung wird um 15.06 Uhr durch den Vize-
präsidenten, Staatspräsident Dr. Gebhard Müller,
eröffnet.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich er-
öffne die 23. Sitzung des Deutschen Bundesrates

und habe die Ehre, die Herren Vertreter der Bun-
desregierung zu begrüßen. Mein Grußwort gilt
auch der Presse. (C)

Das Protokoll über die letzte Sitzung des Bun-
desrates liegt noch nicht gedruckt vor.

Die Tagesordnung, meine Herren, ist in Ihren
Händen. Erheben sich gegen die Tagesordnung
Widersprüche oder werden Anträge gestellt?

Dr. HILPERT (Hessen): Ich bitte, Punkt 10 der
Tagesordnung abzusetzen, nachdem er durch Zu-
rücknahme des Gesetzes seitens der Bundesregie-
rung erledigt ist.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann
stelle ich Ihr Einverständnis dazu fest, daß Punkt
10 der Tagesordnung abgesetzt ist.

Da Herr Minister Albertz heute verhindert ist,
hat Herr Minister Dr. Eckert das Amt des Schrift-
führers übernommen.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb ju-
gendgefährdender Schriften** (BR-Drucks. Nr.
323/50).

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz), Bericht-
ersteller: Meine Herren! Dieser Gesetzentwurf ist
von verschiedenen Ausschüssen, dem Ausschuß für
innere Angelegenheiten, dem Kulturpolitischen
Ausschuß und dem Rechtsausschuß, beraten wor-
den. Die Ergebnisse der Beratungen aller drei
Ausschüsse sind im wesentlichen in den Empfeh-
lungen auf Druckache 323/50, die der Ausschuß für
innere Angelegenheiten vorgelegt hat, zusammen-
gefaßt.

Mit dieser Gesetzesvorlage, die in der Öffent-
lichkeit begreiflicherweise erhebliche Diskussio-
nen pro und contra ausgelöst hat, ist die Bundes-
regierung einem Beschluß des Bundestages nach-
gekommen, der ein solches Gesetz über den Ver-
trieb jugendgefährdender Schriften gefordert hat. (D)

Der Gesetzentwurf knüpft an an die Praxis der
Weimarer Zeit, an das entsprechende Gesetz gegen
Schmutz und Schund vom Jahre 1926.

Die Gesetzesvorlage ist Ihnen im einzelnen be-
kannt. Es handelt sich im wesentlichen darum,
Schriften, die die Sittlichkeit der Jugend gefähr-
den, gewissen **Vertriebsbeschränkungen** zu unter-
werfen, damit sie nicht in beliebiger Form unrei-
fen Menschen zugänglich gemacht werden, die
durch Kenntnisnahme des Inhalts dieser Schriften,
sei es in Wort oder Bild, in ihrer sittlichen Ent-
wicklung gefährdet werden könnten.

Man hat sich in den Ausschüssen zunächst mit
der **Frage der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit
und Notwendigkeit** eines solchen Gesetzes über-
haupt beschäftigt. Diese Frage ist in einer ge-
meinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des
Ausschusses für innere Angelegenheiten bejaht
worden. Die Mehrheit hat sich grundsätzlich für
ein solches Gesetz ausgesprochen. Der Kulturaus-
schuß hat zu der gleichen Frage mit sechs zu sechs
Stimmen Stellung genommen. Wenn man diese
Stimmen nach dem Stimmengewicht der einzelnen
Länder berechnet, würde sich auch im Kulturaus-
schuß eine Mehrheit für das Gesetz ausgesprochen
haben.

Die **verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bun-
des** zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von sämt-
lichen Ausschüssen übereinstimmend bejaht wor-
den, so daß darüber keine weiteren Ausführungen
mehr notwendig sind.

(A) In etwa strittig geblieben war die Frage, die vor allem im Rechtsausschuß zu einer eingehenden Erörterung geführt hat, ob die **Landesprüfstellen**, die als Landesbehörden doch letztlich Verwaltungsakte, wenn auch in gewisser judizieller Form, zu setzen haben, einer Aufsicht und einer Korrektur im Wege eines Beschwerdeverfahrens durch die Bundesprüfstelle unterworfen werden könnten. Die Mehrheit auch des Rechtsausschusses hatte zwar gewisse Bedenken, hielt aber trotzdem diese Lösung für verfassungsrechtlich zulässig, weil es sich hier doch um ein stark judizielles Verfahren handelt, das wenigstens in etwa einem gerichtlichen Instanzenzug angeglichen ist. Im übrigen wird zu dieser Frage der Herr Kollege Dr. Beyerle namens des Rechtsausschusses im einzelnen noch Stellung nehmen.

Wenn ich nun als Vertreter von Rheinland-Pfalz dazu noch etwas sagen darf, so ist es das folgende. In Rheinland-Pfalz haben wir bereits ein mit dem Gesetzentwurf des Bundes übereinstimmendes Gesetz, und wir legen selbstverständlich Wert darauf, daß das Gesetz in der jetzt vorliegenden und aus den Ausschlußberatungen sich ergebenden Form als **bundeseinheitliches Gesetz** zur Anwendung gelangt; denn ein derartiges Gesetz hat letztlich nur dann Sinn, wenn kein Gefälle zwischen den einzelnen Ländern in dieser Hinsicht entsteht, sondern einheitliche Maßnahmen im Bundesgebiet getroffen werden können.

In den Ausschlußberatungen ist der § 6 des Regierungsentwurfs gestrichen worden. Dieser § 6 unterwarf Schriften, die durch Bild für **Nacktkultur** werben, ohne weiteres den in diesem Gesetz vorgesehenen Vertriebsbeschränkungen, ohne daß es einer Aufnahme der Schriften in die Liste und einer Bekanntmachung durch die Landes- oder Bundesprüfstelle bedurfte. Namens meiner Landesregierung möchte ich den Antrag stellen, die in den Ausschüssen vorgenommene Streichung wieder rückgängig zu machen und den § 6 entsprechend der Regierungsvorlage wieder herzustellen. Wir sind der Überzeugung, daß gerade solche Schriften nicht auf Erwachsene, aber auf unreife Jugendliche doch eine außerordentlich verderbliche und gefährdende Wirkung auszuüben geeignet sind.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat an zwei Tagen, am 25. und 26. Mai, den Entwurf nach der verfassungsrechtlichen Seite hin eingehend geprüft. Über das Ergebnis der gemeinsam mit dem Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgenommenen Prüfung, ob der Bund die **Gesetzgebungszuständigkeit** in dieser Materie besitze, hat bereits der Herr Kollege Dr. Süsterhenn als Sprecher des Inneren Ausschusses berichtet. Ich brauche hierauf nicht mehr einzugehen. Übereinstimmung bestand und besteht darüber, daß das Gesetz nach seinem Inhalt ein solches ist, das der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG bedarf.

Was dem Rechtsausschuß Anlaß zu einer besonderen Berichterstattung an das Plenum gibt, sind die schweren Bedenken, die in der Richtung erörtert wurden, ob das in dem Entwurf vorgesehene Verfahren, insbesondere die **Eröffnung eines Beschwerdezuges** von der Landesprüfstelle an die Bundesprüfstelle, mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist. Denn mit dieser Gestaltung wird gegen eine Verwaltungsentscheidung einer

Landesbehörde die Beschwerde an eine Bundesbehörde eingeführt. Unser Verfassungsrecht kennt zwar im gerichtlichen Verfahren den Rechtsmittelzug von der Landesinstanz an ein Bundesobergericht, bezüglich des Beschwerdeverfahrens aber ist die Erhebung der Beschwerde gegen den Verwaltungsakt einer Landesbehörde an eine Bundesbehörde im Grundgesetz nicht vorgesehen. Das Grundgesetz statuiert das **Aufsichtsrecht der Bundesregierung** darüber, ob die Länder die Bundesgesetze, die sie als eigene Angelegenheiten auszuführen haben, dem geltenden Recht gemäß ausführen. Es besteht auch unter bestimmten, im Grundgesetz festgelegten Voraussetzungen die Möglichkeit eines eng begrenzten Weisungsrechtes. Dieses Weisungsrecht steht aber wiederum der Bundesregierung, nicht aber einer Bundesbehörde zu, und die Weisungen sind regelmäßig an die Oberste Landesbehörde zu richten. Auf diese Bestimmung kann also die Gestaltung des Entwurfs nicht gestützt werden.

Nach der Auffassung des Rechtsausschusses kann auch nicht etwa daraus, daß nach Artikel 87 Abs. 3 GG unter bestimmten, scharf umschriebenen Voraussetzungen bundeseigene Mittel- und Unterbehörden errichtet werden dürfen, gefolgert werden — in einem Schluß a majore ad minus —, es dürfe statt der Errichtung solcher bundeseigenen Unterbehörden die **Beschwerde an eine Bundesoberbehörde** gegen Entscheidungen einer Landesbehörde eingeführt werden. In diesem Zusammenhang wurde im Rechtsausschuß darauf hingewiesen, daß bei der Beratung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat der Vorschlag, einen Beschwerdezug in Verwaltungssachen von Landesbehörden an Bundesbehörden einzuführen, als unvereinbar mit der gewollten Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern abgelehnt worden ist.

Der Rechtsausschuß suchte nach einer Lösung der verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten. Es wurde erwogen, die Ausführung des Gesetzes ausschließlich **Bundesbehörden** zu übertragen. Jedoch abgesehen von dem Zweifel, ob die Voraussetzung des Art. 87 Abs. 3 GG für einen solchen Weg gegeben wäre, fand sich auch aus allgemeinen, teils politischen, teils technischen Gründen, für diesen **Vorschlag keine Mehrheit im Ausschuß**.

Ein anderer Gedanke war, die Landesprüfstellen und die Bundesprüfstelle als **Sonderverwaltungsgerichte** zu konstruieren und ein rein verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren einzurichten. Auch hier führte die nähere Prüfung auf verfassungsrechtliche und praktische Hindernisse. Es ergab sich auch hierfür keine Mehrheit. Schließlich fand eine Betrachtungsweise die Billigung des Rechtsausschusses, von der aus es möglich erschien, trotz der Bedenken, die weiterbestehen, die Gestaltung des Regierungsentwurfs zu tolerieren. Sie knüpft an den Umstand an, daß die Mitglieder der Prüfstellen bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden sind. Diese im Regierungsentwurf nur in der Begründung erwähnte, nach dem Antrag der Ausschüsse aber — Antrag Nr. 12 letzter Satz — nun im Gesetz festzulegende **Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Prüfstellen** gibt diesen eine Art richterlicher Unabhängigkeit. Damit entfällt auch der Widerspruch, der zwischen der parlamentarischen Verantwortung einer Landesregierung für Verwaltungsakte der Landesbehörden und der Zulassung der Aufhebung solcher Akte durch die Beschwerde-

- (A) entscheidung einer Bundesbehörde bestünde. Denn da die Landesprüfstellen in ihrer Entscheidung von Weisungen der Landesregierung unabhängig sind, besteht insoweit auch keine parlamentarische Verantwortung für ihre Tätigkeit. So gesehen, handelt es sich also bei der Entscheidungstätigkeit der Landesprüfstellen nicht um Verwaltungsakte gewöhnlicher Art, sondern um **quasi-judizielle Akte**, und es kann um der Verwandtschaft mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren willen die Eröffnung des Beschwerdeweges von der Landesbehörde an die Bundesoberbehörde hingenommen werden.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß der Rechtsausschuß von einem Widerspruch gegen das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren nur unter der Voraussetzung absieht, daß die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Prüfstellen ausdrücklich im Gesetz festgelegt wird. Er legt also größten Wert darauf, daß der **Antrag Nr. 12** mit dem Schlußsatz, wonach die Mitglieder der Prüfstellen nicht an Weisungen gebunden sind, die Annahme des Plenums findet.

VOIGT (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach den Darlegungen sowohl des Herrn Berichterstatters des Ausschusses für innere Angelegenheiten wie auch des Herrn Berichterstatters des Rechtsausschusses darf ich mich recht kurz fassen. Soweit ich übersehen kann, sind die meisten Empfehlungen aufeinander abgestimmt.

- (B) Ich möchte jetzt nur noch einmal besonders auf den Inhalt der Ziff. 12 der Ausschlußempfehlungen zu § 8 Abs. 1 eingehen, die nach der juristischen Seite von dem Herrn Berichterstatter des Rechtsausschusses besonders erörtert wurde. Im Kulturausschuß haben wir uns weniger mit der reinen Rechtsfrage befaßt als mit der praktischen Lösung, die § 8 Abs. 1 für die **Verfahrensweise** vorsieht. Von einem Teil der Mitglieder des Kulturausschusses wurde die Auffassung vertreten, daß das ein außerordentlich schwerfällig wirkender Apparat sei. Man kam sogar zu der Meinung, ob nicht eine ganz neue Konzeption nötig wäre und ob nicht tatsächlich nur eine **Bundesprüfstelle mit einigen Senaten** vielleicht doch am zweckmäßigsten sei, sofern dieser Gesetzentwurf überhaupt einmal Gesetz werden würde. Aber auch da sah man die Schwierigkeiten ein. Man überlegte zweitens, ob nicht überhaupt die Landesprüfstellen nur ein Vorschlagsrecht haben sollten und die endgültige Entscheidung bei der Bundesprüfstelle liegen sollte. Schließlich näherte man sich doch wieder dem Entwurf der Regierung. Von einem Teil der Mitglieder des Kulturausschusses wurde darauf hingewiesen, es sei unter keinen Umständen angängig, daß zwölf verschiedene Landesprüfstellen nun auch verschiedene Urteile, verschiedene Entscheidungen fällten. Andererseits wurden wieder Bedenken dagegen laut, daß hier von vornherein die Entscheidung einer Landesprüfstelle für die übrigen Länder bindend sein sollte. Bei der voraussichtlich unterschiedlichen Wertung der Anträge, die gestellt werden, hielt man das für außerordentlich bedenklich. Man kam dann dazu, doch unter Umständen die Annahme des § 8 Abs. 1 mit den Änderungen, die hier vorgeschlagen worden sind, zu empfehlen.

Aber ich bin ausdrücklich vom Kulturausschuß ermächtigt worden, für diejenigen Mitglieder des Kulturausschusses, die die Zweckmäßigkeit des

Gesetzes bejaht haben, darauf hinzuweisen, daß (C) der Wirkungsbereich dieses Gesetzes außerordentlich schmal sei, daß sie aber doch, wenigstens in einem gewissen Umfang, eine Erziehungsstütze in ihm sähen und aus diesem Grunde für das Gesetz einträten. Man legt jedoch den größten Wert darauf, zu betonen, daß die **positiven Maßnahmen zur Bekämpfung von Schmutz und Schund** und zur Verhinderung der Verbreitung solcher unzüchtiger Schriften in der Jugend im Vordergrund ständen und daß sowohl von den Ländern als auch von der Bundesregierung alle Anstrengungen zur Förderung dieser positiven Maßnahmen gemacht werden müßten. Die Neinsager stellten sich selbstverständlich auch auf diesen Standpunkt, hielten aber im übrigen in der Mehrheit an der Auffassung fest, dieses Gesetz sei in seiner Wirkungsmöglichkeit so gering, daß es sich sicherlich nicht lohne, ein Gesetz mit einem **derartig umfangreichen Apparat** — 12 Landesprüfstellen und einer Bundesprüfstelle als Beschwerdeinstanz und Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Entscheidungen der Bundesprüfstelle — in Bewegung zu setzen. Sie meinten, daß unter Umständen sogar in einem solchen Verbot eine werbende Wirkung liegen könne und daß auf der anderen Seite eine wirkliche Gefährdung der Jugendlichen durch die zweifellos vorhandenen pornographischen Schriften doch nicht in dem Maße eingetreten sei, wie es vielleicht hier und da angenommen werde; denn im wesentlichen treffe sie nur auf den Teil der Jugend zu, der sowieso charakterlich außerordentlich labil sei; diese jungen Menschen seien gefährdet, gleichgültig ob solche Schriften im Handel erschienen oder ob sie unter dem Ladentisch weg verkauft würden. Sie meinten darüber hinaus, daß es deshalb unter allen Umständen wesentlich sei, das alleinige Augenmerk auf die positiven Maßnahmen zu richten. (D)

Im wesentlichen kam es ihnen darauf an, zu betonen, daß die **Grenzziehung** außerordentlich schwierig sei, daß nicht nur die künstlerischen Gesichtspunkte verschieden gehandhabt, sondern auch je nach der weltanschaulichen Einstellung Entscheidungen der Landesprüfstelle für alle Länder bindend gegeben werden könnten, wodurch doch in gewissem Umfang eine Hinderung eintreten würde.

Der Herr Kollege Dr. Süsterhenn hat schon gesagt, daß der Kulturausschuß zunächst einmal die Abstimmung nach Personen vorgenommen hat und daß sich sechs Mitglieder für und sechs Mitglieder gegen das Gesetz ausgesprochen haben. Der Ausschuß prüfte zudem aber auch die Frage der **Zweckmäßigkeit** eines solchen Gesetzes. Hier ergab sich das gleiche Stimmenverhältnis. Sechs Mitglieder meinten, daß ein solches Gesetz überhaupt grundsätzlich unzweckmäßig sei, während die sechs anderen Mitglieder glaubten, daß hier irgendwie eine Stütze der Erziehungsmaßnahmen gegeben werden könne.

Der Kulturausschuß kam dann in der Frage der **Bundeszuständigkeit** mit dem gleichen Stimmenverhältnis (6:6) zu dem Ergebnis, daß der Bund nicht zuständig sei, da Art. 74 Ziff. 7 und 11 GG sowie Art. 75 im vorliegenden Falle nicht recht angewendet werden könnten. Wir haben gleichwohl im Kulturausschuß das Gesetz im einzelnen beraten. Die Schlußabstimmung brachte dann die Empfehlungen, die ich dargelegt habe und die mit dem gleichen Stimmenverhältnis, wie erwähnt, angenommen worden sind.

(A) **Dr. FECHT** (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der badischen Landesregierung habe ich folgende Erklärung abzugeben. Baden ist der Auffassung, daß erhebliche Zweifel darüber bestehen können, ob für das vorliegende Gesetz die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Die badische Landesregierung will aber wegen des materiellen Inhaltes des Gesetzes, der von wesentlicher Bedeutung ist, diese Bedenken zurückstellen. Sie wird dem Entwurf zustimmen, erwartet aber, daß aus diesem Fall kein Präjudiz für ähnliche Fälle abgeleitet wird, in denen Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes bestehen, das in die föderativen Rechte der Länder eingreift.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Hamburg bejaht die Notwendigkeit des Kampfes gegen Schmutz und Schund im Interesse der seelischen und geistigen Gesundheit unserer Jugend nachdrücklich. Er sieht in der **Bereitstellung guter und billiger Jugendschriften** die Hauptwaffe in diesem Kampf. Er ist andererseits der Meinung, daß das vorliegende Gesetz als ein Sondergesetz nicht den Zielen entspricht, die dem Senat vorschweben, daß vielmehr diese ganze Materie in einem umfassenden **Jugendschutzgesetz** geregelt werden müsse, und sieht sich infolgedessen nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen.

Wir beantragen vorsorglich, über die Notwendigkeit eines Sondergesetzes im allgemeinen gesondert abzustimmen und dann erst über die einzelnen Vorschriften, die das Gesetz enthält. Wir haben dem Hohen Hause Abänderungsvorschläge unterbreitet. Ich darf mich auf diese Abänderungsvorschläge beziehen, und bitte, sie bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

(B) **Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Schleswig-Holstein schließt sich dem Hauptantrage Hamburgs an. Wir halten dieses Gesetz nicht für zweckmäßig. Im Kern sieht es doch so aus, als ob hier mit Kanonen gegen Spatzen geschossen würde. Ursprünglich war es ein Gesetz gegen Schund und Schmutz. Der Schund ist gestrichen worden. Es ist nur noch der Schmutz übrig geblieben. Ob wegen der wenigen — sagen wir — sittlich anstößigen Schriften, die herumliegen, die große Apparatur der Landesprüfstellen und der Bundesprüfstelle geschaffen werden muß, ist doch außerordentlich zweifelhaft. Wir wären der Ansicht, wie sie Hamburg schon vorgetragen hat, daß die notwendigen Schutzmaßnahmen im Wege eines Jugendschutzgesetzes getroffen werden könnten, das, wenn ich mich nicht irre, im Bundestag zur Zeit beraten wird. Wir halten es auch für überflüssig, einen derartig gewaltigen Apparat in Bezug auf eine Frage aufzubauen, die doch verhältnismäßig geringfügiger Natur ist, wobei die Wirkungen des Gesetzes ebenfalls außerordentlich zweifelhaft bleiben.

VOIGT (Niedersachsen): Ich darf namens der niedersächsischen Regierung folgendes betonen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß dieses Gesetz in seinem jetzigen Wortlaut den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen kann. Das Gesetz kann deshalb von uns nicht akzeptiert werden.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung werden wir am besten so verfahren, daß wir zunächst abstimmen über den

allgemeinen Antrag Hamburgs, den Entwurf als Teil des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu behandeln (Ziff. I der Hamburger Abänderungsanträge), dann über die Abänderungsanträge des Kulturausschusses und dabei besonders über § 6, dessen Wiederherstellung in der Fassung der Regierungsvorlage Rheinland-Pfalz beantragt hat, schließlich über Annahme oder Ablehnung des Gesetzes im ganzen.

(Zuruf: Ist es nicht zweckmäßig, die letzte Frage zuerst zu stellen?)

Ich bin durchaus damit einverstanden. Ich gehe aber davon aus, daß wenigstens ein Teil der Länder, die das Gesetz im ganzen ablehnen, doch dem Antrage Hamburgs zustimmen würden, diese ganze Materie in einem umfassenderen Gesetz des Bundes zu regeln. Deswegen habe ich mir erlaubt, vorzuschlagen, zunächst über den allgemeinen Antrag Hamburgs abzustimmen. Sind die Mitglieder des Bundesrates mit diesem Verfahren einverstanden?

EHLERS (Bremen): Ich möchte dagegen sprechen und beantragen, zunächst über die Frage abzustimmen, ob die Notwendigkeit zum Erlaß eines solchen Gesetzes bejaht oder verneint wird, und erst dann die Abänderungsanträge zu behandeln.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann würde ich zunächst über das Gesetz im ganzen abstimmen lassen und weiter, falls es abgelehnt wird, über den Antrag von Hamburg, das Gesetz als einen Teil des Gesetzes zum Schutze der Jugend zu behandeln.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich habe Bedenken dagegen, über das Gesetz als Ganzes abstimmen zu lassen. Dann wird es entweder abgelehnt oder angenommen ohne Berücksichtigung der Abänderungsanträge der Ausschüsse und des von mir gestellten Antrages auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in einem Punkt. Es könnte doch höchstens eine Feststellung dahin stattfinden, ob die grundsätzliche Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes bejaht oder verneint wird, um die Meinung des Hauses klarzustellen, ohne damit bereits über Annahme oder Ablehnung des Gesetzes in dieser oder jener Form zu entscheiden.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Herr Minister Dr. Süsterhenn, ich kann nur über formelle Anträge abstimmen lassen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich darf doch bitten, den Vorschlag von Hamburg unter I unserer Abänderungsanträge einmal genauer zu lesen. Darin steht doch ausdrücklich, daß wir an sich die generelle Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Maßnahme bejahen, sie aber in die Form eines allgemeinen Jugendschutzgesetzes gekleidet sehen wollen. Ich glaube, das ist völlig eindeutig.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Der richtige Weg ist m. E. der, den der Herr Präsident vorgeschlagen hat, nämlich in erster Linie über den Antrag Hamburgs unter I abzustimmen, dann über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes und schließlich über das Gesetz im ganzen. Auch ich halte es für unmöglich, über ein Gesetz im ganzen abzustimmen und dann, wenn es angenommen ist, noch Ergänzungen entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse vorzunehmen.

(A) **KUBEL** (Niedersachsen): Das ist doch ein sehr ungewöhnliches Verfahren. Normalerweise ist es zweifellos so, daß der Bundesrat dazu Stellung zu nehmen hat, ob er ein Gesetz überhaupt will oder nicht. Das muß in jedem Fall die erste Frage sein. Zweitens kann er in diesem besonderen Fall — ich würde das durchaus begrüßen — dem Antrage von Hamburg folgen und darüber abstimmen, ob er ein Sondergesetz haben will oder ein umfassendes Gesetz, ob er also — sagen wir einmal — dem Willen des Gesetzgebers in diesem besonderen Punkte zustimmt. Nun aber über Einzeldinge abzustimmen, scheint mir unmöglich zu sein. Wenn der erste Punkt des Vorschlages von Hamburg akzeptiert ist, ist unsere Aufgabe für heute erledigt.

(Widerspruch.)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wir müssen uns doch überlegen, welche Position der Bundesrat einnimmt, und dem Bundestag unsere Auffassung kundtun. Es ist durchaus möglich, daß im Bundesrat das Gesetz abgelehnt wird, im Bundestag aber angenommen wird. Dabei würde ich es doch für sehr wichtig halten, daß für den Fall der Annahme des Gesetzes im Bundestag wenigstens die hier von den Ausschüssen erarbeiteten Abänderungsvorschläge zum Gegenstand der Abstimmung gemacht werden. Wenn wir von vornherein nur darüber abstimmen, ob wir das Gesetz, sei es in der Fassung der Vorlage der Bundesregierung, sei es in der Fassung der Abänderungsvorschläge, annehmen oder ablehnen, haben wir keine Möglichkeit, dem Bundestag von den Arbeiten und Beschlüssen unserer Ausschüsse überhaupt Kenntnis zu geben. Ich bin daher nach wie vor der Meinung, ohne eigensinnig sein zu wollen, daß das von mir zunächst vorgeschlagene Verfahren am ehesten zum Ziele führt, ohne irgendwie die Sauberkeit der Abstimmung zu beeinträchtigen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich bin damit einverstanden, daß zunächst über den ersten Punkt der Hamburger Anträge abgestimmt wird. Aber zu den Ausführungen des Herrn Präsidenten möchte ich doch bemerken, daß dann, wenn der erste Antrag von Hamburg angenommen werden sollte, sich wohl eine Beratung der übrigen Anträge erübrigt. Die Tatsache, daß hier verschiedene Abänderungsvorschläge in den Ausschüssen beraten worden sind, bleibt ja dem Bundestag nicht unbekannt; die Protokolle sind da. Die einzelnen Länder haben die Möglichkeit, ihren Standpunkt in dem Bundestagsausschuß zu vertreten. Das hier erarbeitete Material geht dann nicht verloren. Aber eine Abstimmung über einzelne Eventualabänderungsvorschläge nach einer etwaigen Annahme des Hamburger Antrags würde ich allerdings für unzulässig halten.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich bin der gleichen Meinung wie Sie, Herr Minister Katz. Ich habe schon anfänglich gesagt, daß wir für den Fall, daß der Antrag Hamburgs nicht angenommen wird, über die Abänderungsanträge abzustimmen haben.

Wir kommen dann zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag Hamburgs, wie er unter I der Ihnen vorliegenden Abänderungsanträge Hamburgs enthalten ist, dahingehend, daß der Entwurf Teil des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird. Wer für diesen

Antrag Hamburgs ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Für den Antrag haben gestimmt: Hamburg, Hessen, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Berlin. Gegen den Antrag haben gestimmt: Baden, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern. Damit ist der Antrag Hamburgs mit 24 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten mit Ausnahme des § 6, über den ich gesondert abstimmen lasse. Ich bitte die Ländervertreter, die für diese Empfehlungen stimmen, die Hand zu erheben. — Für die Abänderungsvorschläge haben gestimmt: Baden, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. Demnach sind 28 Stimmen dafür abgegeben worden. Die Empfehlungen des Ausschusses sind damit angenommen.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag von Rheinland-Pfalz, den § 6 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Ich bitte die Herren, die dafür sind, die Hand zu erheben. — Für den Antrag stimmen die Länder: Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Bayern und Württemberg-Hohenzollern. — Wer enthält sich? — Niemand! Dann sind alle anderen Ländervertreter gegen den Antrag. Für den Antrag sind nur 16 Stimmen abgegeben worden. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf im ganzen in der Fassung der beschlossenen Abänderungsanträge. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Länder aufzurufen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	Enthaltung (D)
Berlin	
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Das Gesetz ist mit 24 gegen 19 Stimmen angenommen. Als Berichterstatter für den Bundestag schlage ich Herrn Minister Dr. Süsterhenn vor. Werden andere Vorschläge gemacht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist Herr Minister Dr. Süsterhenn zum Berichterstatter bestellt.

Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Neufassung BR-Drucks. Nr. 280/50).

Dr. SCHÜHLY (Baden), Berichterstatter: Das Gesetz über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen, das vom Bundestag am 2. März 1950 beschlossen wurde und nach Zurücknahme des Vetos demnächst veröffentlicht werden wird, enthält keine eigenen Vorschriften über die Rechtsstellung der Beamten, die einer Volksvertretung angehören.

Diese Frage ist bekanntlich bei der Wahl zum

(A) Ersten Bundestag bedeutungsvoll geworden. Das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 für diese Wahl beschlossene **Wahlgesetz** hat in § 5 Abs. 2 bestimmt, daß Beamte und Richter des Bundes sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer der in Art. 130 GG aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, vor der Annahme der Wahl in den Bundestag ihre Versetzung in den Wartestand beantragen müßten und daß die Versetzung in den Wartestand ohne Anspruch auf Wartegeld, jedoch unter Aufrechterhaltung der Ansprüche der Beamten auf Wiedereinstellung für die Dauer der Zugehörigkeit zum Bundestag auszusprechen sei.

Die Militärregierungen haben ihrerseits im Militärregierungsgesetz Nr. 20 der Amerikanischen und Britischen Militärregierung bzw. in der Verordnung Nr. 216 der Französischen Militärregierung bestimmt, daß Richter, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die zu Mitgliedern des Ersten Bundestags gewählt würden, mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienste ausscheiden. Dies ist die Rechtslage, wie sie zur Zeit besteht.

Die Bundesregierung hat es nun für dringend notwendig erachtet, die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes allgemein zu regeln, und hat den zur Beratung stehenden Gesetzentwurf vorgelegt, in dem sie von der grundsätzlichen Auffassung ausgeht, daß insbesondere die Beamteneigenschaft der in den Bundestag gewählten Beamten weiter besteht, aber die aus dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten ruhen. Auf dieser grundsätzlichen Auffassung beruhen die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs, wegen deren auf die Vorlage und ihre Begründung Bezug genommen werden darf.

(B) Der Bundsratsausschuß für innere Angelegenheiten hat in zwei Sitzungen, zuletzt am 1. 6. 1950, den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und ist zu folgenden Empfehlungen gekommen, die im Überdruck Ihnen vorliegen.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung und der vorgeschlagene grundsätzliche Inhalt der Vorlage werden vom Ausschuß gutgeheißen. Aber der Ausschuß ist der Meinung, daß der ganze Fragenkomplex, der ein heute nicht mehr zu entbehrendes Stück des Beamtenrechts darstellt, nicht anders als im engsten Zusammenhang mit der allgemeinen Beamteneigenschaft-Gesetzgebung geregelt werden könne und daß die jetzt beabsichtigte Regelung ebenso wie das Bundesbeamtengesetz selbst nur eine **vorläufige** sein könne, daß endlich dies in der Überschrift und in der Begrenzung der Geltungsdauer des Gesetzes zum klaren Ausdruck kommen müsse.

Deshalb schlägt der Ausschuß in Ziff. 1 der Ihnen vorliegenden Empfehlungen vor, die **Überschrift des Gesetzes** wie folgt zu fassen:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Dementsprechend soll in § 6 als Abs. 3 beigelegt werden:

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen außer Kraft.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage schlägt der Ausschuß für innere Angelegenheiten

noch folgende, zum Teil sachlich bedeutsamen, zum Teil nur redaktionelle Änderungen der Gesetzesvorlage vor, die Sie aus den Ihnen vorliegenden Empfehlungen ersehen:

1. § 1 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten, die nur redaktionell von der Vorlage abweicht:

Solange er Wahlbewerber oder Abgeordneter ist, ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit, des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken und der Ansprüche aus einem Dienstunfall.

Satz 3 des § 1 kommt damit in Wegfall, so daß § 1 nur aus diesen beiden Sätzen besteht. Wesentlich redaktioneller Art sind auch die Empfehlungen unter Ziff. 3, 5 und 6, die in der Drucksache näher begründet sind.

2. Von sachlicher Bedeutung ist dagegen die Empfehlung unter Ziff. 4, einen neuen § 2 a einzufügen, der die Möglichkeit eines Dienststrafverfahrens vorsieht. Bei dieser Vorschrift hat lediglich die Ziff. 3 des Abs. 2 eine längere Debatte hervorgerufen, da mehrere Mitglieder des Ausschusses die Befürchtung aussprachen, diese Vorschrift könne eine zu weit gehende Beschränkung der politischen Betätigung zur Folge haben. Der Ausschuß hat aber schließlich auch dieser Vorschrift seine Zustimmung gegeben.

3. Sachlich bedeutsam ist auch der neu vorgeschlagene § 5 a (Ziff. 7 der Empfehlungen), in dem gesagt ist, daß die Länder die Rechtsstellung von Ehrenbeamten oder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die als solche nicht hauptberuflich tätig sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln können. Dieser Zusatz erschien im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Landesrechts, wie in den Empfehlungen und in der Begründung näher ausgeführt ist, als notwendig.

4. Endlich soll dem § 6 nach der Meinung des Ausschusses außer dem schon oben erwähnten Abs. 3, der die Geltungsdauer des Gesetzes beschränkt, noch ein Abs. 2 beigelegt werden, wonach Erstattungen für die rückliegende Zeit nicht stattfinden. Diese Bestimmung soll Erstattungsansprüche, wie sie sich aus der Rückwirkung des Abs. 1 insbesondere für Hochschullehrer ergeben können, ausschließen.

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme dieser Abänderungsvorschläge.

Zum Schlusse möchte ich noch anfügen, daß sich der Rechtsausschuß ebenfalls mit dem Gesetzentwurf befaßt hat und seinerseits Abänderungsvorschläge nicht macht, aber mit den vom Ausschuß für innere Angelegenheiten empfohlenen Vorschlägen einverstanden ist.

Als Vertreter des Bundesrates für den Fall, daß die Vorlage gegenüber dem Bundestag oder den Bundestagsausschüssen zu vertreten ist, wurde der Vorsitzende des Ausschusses für innere Angelegenheiten, Minister Dr. Süsterhenn, vorgeschlagen.

Dr. RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur das Wort ergreifen zu der ersten Empfehlung, die von den Ausschüssen gemacht worden ist, das Ihnen vorliegende Gesetz auf die Dauer des vorläufigen Bundespersonalgesetzes zu befristen. Wir kommen durch diese Anregung in eine gewisse Verlegenheit. Wir haben, wie Sie wissen, wegen des Bundespersonalgesetzes sehr eingehende Verhandlungen mit dem Petersberg zu führen gehabt. Bei diesen Verhandlungen sind die

(A) Alliierten, und zwar in Anlehnung an den strengen Wortlaut des § 26 des Militärregierungsgesetzes Nr. 15 zunächst davon ausgegangen, daß der Beamte, der sich wählen lassen wolle, nicht nur aus seinem Amt, sondern aus dem Beamtenverhältnis schlechthin ausscheiden müsse, und daß das Ausscheiden nicht erst zu erfolgen habe, wenn er gewählt sei, sondern bereits, wenn er sich als Bewerber aufstellen lasse. Wir haben dann durch zähes Verhandeln erreicht, daß man das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nicht gefordert, sondern sich mit einem Ausscheiden aus dem Amt begnügt, also die von uns vorgesehene **Versetzung in den Wartestand** gebilligt hat. Wir mußten dagegen einräumen, daß das Ausscheiden aus dem Amt, nicht aus dem Beamtenverhältnis, vorverlegt wird bereits auf den Zeitpunkt, an dem sich der Betreffende als Wahlbewerber aufstellen läßt. Von irgendeiner Befristung des Gesetzes, das wir damals über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorgelegt hatten, war bei den ganzen Verhandlungen auf dem Petersberg keine Rede. Wir kommen also in eine etwas schiefe Lage, wenn jetzt nachträglich noch das von uns gemachte Zugeständnis dadurch abgeschwächt wird, daß es auf die Geltungsdauer des vorläufigen Bundespersonalgesetzes, d. h. bis zum 31. Dezember dieses Jahres befristet wird.

Wir glauben auch, daß mit dieser Sache nicht sehr viel gewonnen sein wird; denn es ist praktisch so, daß das endgültige **Bundesbeamtengesetz**, auf das ja jetzt abgestellt werden soll, sich nur befassen wird mit den Bundesbeamten, während die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes aller Dienstherren zu regeln sind. Wir gewinnen also gar nichts damit, wenn wir anknüpfen wollen an das künftige endgültige **Bundesbeamtengesetz**.

Schließlich darf ich noch auf einen praktischen Gesichtspunkt hinweisen. Die **Bundestagsabgeordneten**, deren Rechtsverhältnisse durch dieses Gesetz geregelt werden sollen und die zum Teil sehnsüchtig auf die Sicherung warten, die aus diesem Gesetz sich ergibt, werden nicht sehr glücklich darüber sein, wenn die Geltung des von uns entworfenen Gesetzes nunmehr auf ein halbes Jahr, d. h. praktisch bis zum 31. 12. 1950, begrenzt werden soll.

Die Bundesregierung bittet daher, die Koppelung, wie sie in den Empfehlungen unter Ziff. 8 vorgesehen ist, fallen zu lassen und auch die Bezeichnung des Gesetzes nicht ändern zu wollen.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß eine Frage an den Herrn Regierungsvertreter stellen. Wie soll es gehandhabt werden, wenn **Kommunalbeamte** auf Zeit in den Bundestag einrücken und nun dieses Amt, das sie ja höchstpersönlich zu verwalten haben, aller Voraussicht nach auf Jahre verwaist ist? Soll die kommunale Körperschaft etwa für 4 Jahre einen neuen Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor wählen und dann, wenn der betreffende Abgeordnete zurückkommt, ihm das Amt wiedergeben? Wie sollen diese Dinge geregelt werden? Solche Fälle sind nicht selten; sie können in der Zukunft häufiger auftreten, und sie sind doch von grundsätzlicher Bedeutung. Es müßte hier irgendeine Regelung gefunden werden.

Zweitens wäre es dankenswert, wenn der Herr Regierungsvertreter uns sagen würde, warum die **Hochschullehrer** in diesem Falle den übrigen Beamten gleichgestellt worden sind. Das hat doch bis

zur Stunde nicht gegolten. Hierüber wäre, glaube ich, sehr viel zu sagen. (C)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ritter von Lex, der Bedenken dagegen hat, daß wir die **Geltungsdauer des Gesetzes** vorerst bis zum 31. Dezember d. J. an die Dauer des vorläufigen Beamtengesetzes geknüpft haben! Wäre das nicht der Fall, so würden wir gegen dieses Gesetz sehr große Bedenken haben; denn Sie werden uns doch wohl zugeben, Herr Staatssekretär, daß das Gesetz keineswegs eine ideale Lösung darstellt. Der Ausschluß der Beamten von der Wählbarkeit in den Bundestag ist doch eine außerordentlich peinliche und bedauerliche Angelegenheit. Wenn ich beispielsweise nur an die **Richter** denke, die früher die Parlamente Deutschlands geziert haben und die jetzt doch praktisch ausgeschlossen sind, so ist das ein Zustand, dem wir nicht so ohne weiteres im Bundesrat zustimmen würden, wenn wir nicht der Ansicht wären, daß es sich hier um eine **Übergangsregelung** handelt, die auf die besonderen Besatzungsverhältnisse zurückzuführen ist. Das ist der Hauptgrund, warum wir für eine Befristung sind. Wir hoffen, daß das allgemeine Recht, sich zum Bundestagsabgeordneten wählen zu lassen, in Zukunft auch dem Beamten zukommt und daß ihm nicht derartige Beschränkungen auferlegt werden, wie das augenblicklich unter den Besatzungsverhältnissen der Fall ist. Wir sind der Ansicht, daß sich im Laufe der nächsten Zeit eine andere Regelung wird treffen lassen. Im übrigen wird ja keinerlei Schaden dadurch verursacht; denn in Wirklichkeit, Herr Staatssekretär Dr. von Lex, handelt es sich nur um eine Klarstellung der Lage derjenigen Beamten, die augenblicklich im Bundestag sind. Wir haben voraussichtlich so bald keine Neuwahlen, so daß durch die jetzige gesetzgeberische Regelung eine befriedigende Ordnung herauskommt. Es könnte sich höchstens um Einzelnachwahlen handeln. Aber das ist doch eine so sehr in der Zukunft liegende Frage oder Unwahrscheinlichkeit, daß sich dafür eine gesetzliche Regelung nicht lohnen würde.

Ich würde daher dafür eintreten, daß dem Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses zugestimmt wird. (D)

Dr. GEBHARD MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Meine Herren! Als Vertreter von Württemberg-Hohenzollern bin ich beauftragt, namens meiner Regierung vor allem gegen die Bestimmung Bedenken geltend zu machen, daß bereits mit der Aufstellung als Bewerber ein **Ausscheiden aus dem Amt** erfolgt. Wir sind der Meinung, daß diese Bestimmung sich als eine absolute Sperre für die Beamten auswirkt, sich überhaupt aufstellen zu lassen. Man überlege sich einmal die praktische Folge! Der Beamte bewirbt sich, scheidet mit dem Tage aus dem Amte aus und erhält kein Gehalt mehr. Er muß also den Wahlkampf 2, 3 oder noch mehr Monate ohne jede Bezüge führen. Hat er das Pech, nicht gewählt zu werden — was ja auch vorkommen soll —, dann hat er für die ganze Wahlzeit das Gehalt verloren; denn es wird ihm nicht erstattet oder nachträglich bezahlt. Ich darf also wiederholen: diese Bestimmung ist m. E. so gestaltet, daß sich künftig ein Beamter, der keine anderen finanziellen Mittel als die seines Gehalts hat, überhaupt nicht um ein Mandat bewerben kann. Wir sind daher der Meinung, daß diese Bestimmung geändert werden sollte.

(A) Eine Komplikation zwischen Amt und Wahlbewerber kann man ohne weiteres dadurch vermeiden, daß ein sich bewerbender Beamter für die Zeit des Wahlkampfes — also bis zur Wahl — von seiner Behörde beurlaubt wird. Damit erreicht man alles, was sachlich als begründet angesehen werden kann.

Wir haben auch **verfassungsrechtliche Bedenken**. Es kann zwar die Wählbarkeit der Beamten eingeschränkt werden, es kann aber nach **Art. 48 des Grundgesetzes** einem Beamten, der sich um ein Mandat bewirbt, keine Beeinträchtigung seiner übrigen Beamtenrechte auferlegt werden. Das Ausscheiden aus dem Amt, das schon mit der Bewerbung vorgesehen ist, ist m. E. — auch wenn man unterscheidet zwischen Amt und Beamtenverhältnis — eine Benachteiligung im Sinne des Art. 48 GG.

Ich stelle daher den Antrag, den § 1 Satz 1 und Satz 2 folgendermaßen zu fassen:

Wird ein Beamter oder Richter als Bewerber für die Wahl zum Mitglied des Bundestages aufgestellt, so wird er mit der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl beurlaubt. Solange er Abgeordneter ist, ruhen die Rechte und Pflichten.

Es wären also in Satz 2 die Worte „Wahlbewerber oder“ zu streichen.

Dr. RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich versuchen, auf die gestellten Fragen Antwort zu geben! Herr Minister Strickrodt hat gefragt, was aus dem **Kommunalbeamten** werden soll, der gewählt wird. Es ist nach der gesetzlichen Regelung so, daß er zwar nicht aus dem Beamtenverhältnis, wohl aber aus seinem Amt ausscheidet.

(B) Das Amt ist also frei und kann infolgedessen besetzt werden. Kommt der Beamte nachher zurück, weil die Wahlperiode zu Ende ist oder weil er das Mandat niedergelegt hat, und ist keine Möglichkeit vorhanden, ihn sofort wieder einzustellen, dann muß er eben in den Wartestand treten.

Es ist weiter von Herrn Minister Strickrodt gefragt worden, warum der **Hochschullehrer** diesmal nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist. Ja, wir konnten nicht einsehen, warum die Hochschullehrer ein besonderes Privileg haben sollen, warum sie die vollen Gehaltsbezüge und Diäten erhalten sollen, während alle übrigen Beamten — und die Hochschullehrer zählen ja wohl auch zu den Beamten — auf ihre Bezüge verzichten müssen.

Herr Minister Katz hat darauf hingewiesen, daß die Beamten doch grundsätzlich in die parlamentarischen Körperschaften gewählt werden können und sollten. Wir von der Bundesregierung sind genau der gleichen Auffassung. Aber wir mußten von dem **Stand des Gesetzes Nr. 15** ausgehen, an das die Alliierten sich gehalten haben und mit dem sie neben anderen Mitteln unter Hinweis auf die scharfe Trennung zwischen Exekutive und Legislative unter allen Umständen erreichen wollten, daß die Beamten überhaupt nicht mehr in den Vertretungskörperschaften erscheinen. Bei dieser Sachlage glaubten wir zu Gunsten der Beamten etwas erreicht zu haben, indem wir sie nicht zwingen, aus dem Beamtenverhältnis auszuschneiden, sondern sie nur aus ihrem Amt auszuschneiden haben. Denn das kann man schließlich auf sich nehmen, daß man während der Zeit, in der man Abgeordneter ist, in Gottes Namen aus dem Amt ausscheidet, wenn man nur seine vollen Beamtenrechte in dem Augenblick

wiederbekommt, in dem man das Mandat niederlegt. (C)

Herr Staatspräsident Dr. Müller hat Bedenken erhoben gegen die **Vorverlegung auf den Zeitpunkt der Aufstellung als Kandidat**. Bei den ganzen Verhandlungen auf dem Petersberg mußten wir natürlich etwas Rücksicht auf die Einstellung der Alliierten nehmen, die immer wieder sehr nachdrücklich das Argument ausspielten, daß eine scharfe Trennung zwischen Exekutive und Legislative notwendig sei, und — was noch einschlägiger ist —, daß der Beamte — und zwar wieder infolge der Bestimmung des § 26 des Gesetzes Nr. 15 — nicht befugt sein solle, irgendein parteipolitisches Programm öffentlich zu unterstützen oder eine aktive politische Tätigkeit für eine Partei auszuüben. Man hat uns entgegengehalten, daß der Beamte, der sich als Wahlbewerber für eine bestimmte Partei aufstellen lasse, doch damit in eklatanter Weise gegen den § 26 verstoße, daß er infolgedessen die Konsequenzen ziehen und zunächst, wenn schon nicht — nach Meinung der Alliierten — aus dem Beamtenstand, so doch wenigstens aus seinem Amt ausscheiden müsse.

Dies waren die Gründe, warum wir schließlich zu dieser Regelung gekommen sind und warum wir auch jetzt die Bitte gestellt haben, dieses Ergebnis der Verhandlungen auf dem Petersberg nicht nachträglich dadurch für uns zu gefährden, daß wesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurf über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, worauf wir sehr nachdrücklich immer wieder hingewiesen haben, vorgenommen werden.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß durch die Antwort des Herrn Vertreters der Bundesregierung die Zweifel, die in meinen Fragen gelegen haben, doch nicht behoben werden können. Wenn ich zunächst das Thema des **kommunalen Wahlbeamten** vorwegnehme, so glaube ich, diese Frage auch im Interesse der kommunalen Körperschaften gestellt zu haben, die sich anscheinend mit diesem Thema noch nicht genügend befaßt haben; sonst hätten wir sicherlich auf unseren Plätzen entsprechende Anregungen gefunden. Die Verhältnisse liegen doch hier ganz besonders. Wenn ein Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor in das Parlament eintritt, der vielleicht noch 8 Jahre vor sich hat und nach 3 Jahren wieder aus dem Parlament zurückkommt, dann muß ihm 5 Jahre lang das Wartegeld gezahlt werden; denn die Alternativbestimmung des § 2 Abs. 1, daß er ein anderes Amt einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übernehmen könne, kommt überhaupt nicht zum Zuge. Er ist der höchste Beamte seiner Körperschaft; er ist nicht verpflichtet, ein anderes Amt anzunehmen. Der Betreffende geht also in diesem Falle unter Umständen noch 5 Jahre lang mit seinem Geld spazieren. Das ist ein Privileg, das in keinem Fall gegeben werden kann. Hier muß eine besondere Regelung getroffen werden. (D)

Die Antwort, die uns zur Frage der **Hochschullehrer** gegeben worden ist, ist doch wahrlich vom beamtenrechtlichen, beamtenpolitischen und fiskalischen Standpunkt aus sehr eng gezogen. Man will den Professoren keine Sonderregelung geben, indem sie beide Bezüge nebeneinander erhalten. Dafür wäre unter Umständen noch in besonderer Weise zu sorgen. Daß aber auch die Hochschulprofessoren aus ihrem Amt ausscheiden sollen, liegt —

(A) ich kann an das anknüpfen, was Herr Kollege Katz von den Richtern gesagt hat — wirklich nicht im Sinne der Entwicklung des deutschen Parlamentarismus. Wir brauchen uns nur an das Parlament von 1848 zurückzuerinnern, das nicht nur zu seiner Schande ein Professorenparlament gewesen ist. Den Hochschullehrer so vom lebendigen politischen Leben auszuschließen hieße m. E., auch seine wissenschaftliche Tätigkeit besonders im Bereich des öffentlichen Lebens erheblich zu degradieren. Man sollte hier nach meiner Meinung nicht weitergehen, als die Militärregierungen selbst gegangen sind.

Ich glaube, aus diesen beiden Gesichtspunkten verdient die Vorlage der Bundesregierung nicht unsere Zustimmung.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Möchte der Herr Berichterstatter zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Stellung nehmen?

Dr. SCHÜHLY (Baden), Berichterstatter: Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß in diesen beiden Punkten die Vorlage der Bundesregierung in dem Sinne abgeändert werden sollte, wie in den Empfehlungen vorgeschlagen worden ist. Die Frage der Hochschullehrer kam nicht zur Erörterung. Die Frage der Zeitbeamten wurde zwar erörtert, aber kein Vorschlag dafür gemacht, wie man diese Frage in der Praxis regeln sollte. Man muß sie entweder zu Gunsten des Beamten regeln und ihm dann das Wartegeld zugestehen, oder zu Gunsten der Gemeinde und dann der Gemeinde das Recht geben, in diesem Falle das Dienstverhältnis zu lösen. Es wäre vielleicht eine dritte vermittelnde Regelung möglich. Aber es ist, soviel mir bekannt ist, im Ausschuß darüber nicht gesprochen worden. Auch Herr Minister Strickrodt hat eine Andeutung in dieser Richtung nicht gemacht. Es müßte natürlich in diesem Falle die Gemeinde die Stelle aufhalten und eben versuchen, ohne Besetzung der Stelle während der Dauer der Wahlperiode auszukommen. Ich glaube, das wäre die Lösung, die nach dem gegenwärtigen Stand des Kommunalbeamtenrechts allein möglich ist.

Dr. HANS MÜLLER (Bayern): Man könnte der Ansicht sein, daß die Kommunalbeamten auf Grund einer gesetzlichen Regelung ihres Landes ihre Bezüge bekommen. Das kann nicht in einem Bundesgesetz geregelt werden.

Dr. GEBHARD MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich habe auch noch eine Frage an den Herrn Staatssekretär, die mir wichtig erscheint. Wie ist es mit den auf Zeit gewählten Beamten? Nehmen wir den Fall, daß der Oberbürgermeister einer Stadt, der mit der Wahl Beamter wird und auf 6 Jahre gewählt ist, im dritten Jahr seiner Amtstätigkeit in den Bundestag gewählt wird! Während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag läuft die Wahldauer ab. Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 in der Fassung des Ausschusses hätte dieser Mann das Recht, gegen seinen früheren Dienstherrn, also gegen die Gemeinde, einen Anspruch auf Weiterzahlung seiner früheren Dienstbezüge oder auf Übertragung eines ähnlichen Amtes zu erheben. Mir scheint, daß diese Frage auch geklärt werden sollte.

Dr. RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Wenn die Zeit abgelaufen ist, hat der betreffende Zeitbeamte natürlich keinen Anspruch mehr. Wenn ein auf 6 Jahre gewählter Beamter im dritten Jahr in den Bundestag eintritt und im Bundestag bleibt, dann sind die 3 Jahre, die noch übrig waren, abgelaufen, und dann scheidet er als Zeitbeamter aus. Er kann im Bundestag bleiben, hat aber keine Ansprüche mehr.

Dr. HILPERT (Hessen): Wenn ein Oberbürgermeister nach 3, 4 oder 5 Jahren ausscheidet, werden ihm von der Kasse keine Versorgungsbezüge mehr gezahlt. Das ist zwingendes Recht; denn er ist nicht mehr im Amt. Scheidet er vor Ablauf seiner Oberbürgermeisterwahlzeit aus dem Bundestag aus, kommt die berühmte Auseinandersetzung über das Wartegeld, die wir zum Teil in der Vergangenheit gehabt haben. Außerdem ist dabei zu beachten, daß die Gemeinden dann noch Finanzausgleichsansprüche stellen werden. Ich glaube die Dinge sind so, wie der Herr Präsident angedeutet hat; sie sind noch nicht bis zu Ende durchdacht.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Weitere Anträge werden nicht gestellt. Wir kommen zur Abstimmung. Ein Abänderungsantrag ist von mir zu § 1 für Württemberg-Hohenzollern gestellt worden — ich darf ihn vielleicht wiederholen —, nämlich den § 1 so zu fassen:

Wird ein Beamter oder Richter als Bewerber für die Wahl zum Mitglied des Bundestages aufgestellt, so wird er mit der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl beurlaubt.

Solange er Abgeordneter ist, ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten . . .

(D) Ich lasse zunächst über diesen Abänderungsantrag abstimmen. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das sind Baden, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bayern, Württemberg-Hohenzollern und Hessen. Wer ist gegen den Antrag? — Wer Enthält sich? — Wenn niemand dagegen ist, nehme ich an, daß die übrigen Vertreter sich enthalten haben. Damit wäre der Abänderungsantrag angenommen.

Wir kämen dann zur Abstimmung im ganzen mit den vom Ausschuß für Inneres vorgeschlagenen Änderungen einschließlich der jetzigen Änderung des § 1. Wer ist für den Gesetzentwurf in dieser Fassung? — Das sind Baden, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Württemberg-Hohenzollern und Berlin. Das ist die überwiegende Mehrheit. Damit ist der Gesetzentwurf mit den Änderungen angenommen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen gegen den Entwurf.

Berichterstatter im Bundestag und Bundestagsausschuß soll Herr Minister Dr. Süsterhenn sein. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Vorläufige Handelsabkommen vom 4. 3. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan (BR-Drucks. Nr. 334/50).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, da

- (A) die Frist erst am 20. Juni 1950 abläuft und weder der Wirtschaftsausschuß noch der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten sich mit dieser Vorlage haben befassen können.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Erhebt sich gegen diesen Antrag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Damit ist der Punkt 3 von der Tagesordnung abgesetzt.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen): Ich bitte, auch den Agrarausschuß bei den Beratungen zu beteiligen, damit eine Einheit hergestellt wird.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Es kann sich nur um Zustimmung oder Ablehnung handeln. Ich glaube nicht, daß es erforderlich ist, an diesem Gesetz drei Ausschüsse zu beteiligen. Ich bitte Sie, es dem Präsidium zu überlassen, welchem Ausschuß diese Vorlage zugewiesen wird.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz (BR-Drucks. 327/50)).

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierungsvorlage ist vom Agrarausschuß, vom Wirtschaftsausschuß und vom Rechtsausschuß beraten worden. Die Empfehlungen des Rechtsausschusses sind bis auf eine Empfehlung bei § 3 in der Vorlage des Agrarausschusses mitenthaltend. Nach einer vorhin noch stattgefundenen Verständigung wird auch diese Empfehlung des Rechtsausschusses vom Agrarausschuß bejaht. Die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zu Nr. 11 sind gleichfalls vom Agrarausschuß bejaht worden. Im übrigen hat der Wirtschaftsausschuß die Wiederherstellung der Regierungsvorlage empfohlen, wogegen die übergroße Mehrheit des Agrarausschusses Ihnen die vorliegenden Empfehlungen zu den einzelnen Paragraphen zur Annahme vorschlägt.

(B)

Ich darf nur die wichtigsten herausgreifen. Insbesondere wird vom Agrarausschuß vorgeschlagen die Einfügung eines § 1a mit der Überschrift „Versorgungsplan“, der lauten soll:

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt im Benehmen mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden für jedes Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche Mengen Vieh und Fleisch aus der Inlandserzeugung und aus der Einfuhr für die Ernährung der Bevölkerung notwendig sind.

Wir sind in der großen Mehrheit im Agrarausschuß der Überzeugung, daß ebenso wie auf den Gebieten der Getreide- und der Zuckerwirtschaft auch bei Vieh und Fleisch ein gewisser Versorgungsplan aufgestellt werden muß, weil uns dies unerläßliche Voraussetzung zu sein scheint, um überhaupt einigermaßen wie bei den Gesetzen über Getreide und Zucker disponieren zu können. Deswegen die Empfehlung, diesen § 1a einzusetzen.

Weitere Empfehlungen betreffen redaktionelle Änderungen, z. B. bei § 3. Sie liegen Ihnen vor. Der Rechtsausschuß hat zu § 3 Abs. 3 beantragt, die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister“ zu streichen. Dem schließt sich der Agrarausschuß an.

Ich möchte auf die kleinen mehr redaktionellen Änderungen zu den §§ 3 und 4, die Ihnen vorliegen, nicht im einzelnen eingehen.

Zu den §§ 5, 7, 8 und 9 werden auch gewisse kleine Änderungen vorgeschlagen, ebenso zu den §§ 10 und 11. (C)

Es kommt nun die entscheidende Frage, über die eine volle Einigkeit zwischen Agrar- und Wirtschaftsausschuß besteht, und zwar handelt es sich um die Ziff. 10 ff. der Ausschußvorschläge. Danach soll die Überschrift des Dritten Abschnittes lauten:

Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse.

Die Regierungsvorlage sieht nur eine Vorratsstelle vor. Wir sind in der übergroßen Mehrheit des Agrarausschusses der Überzeugung, daß zu einer Planung und im Sinne des Gedankens einer marktregelnden Ordnung eine Einfuhr- und Vorratsstelle unerläßlich ist, weil wir mit einer Vorratsstelle allein den auch vom Bundesernährungsministerium gewünschten Zweck nicht glauben erfüllen zu können. Wir haben deshalb vorgeschlagen, daß eine Einfuhr- und Vorratsstelle eingerichtet wird und daß dementsprechend ein § 16 in der Fassung, wie Sie sie auf Seite 6 der Ihnen vorliegenden Drucksache finden, aufgenommen wird mit der Überschrift:

Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle.

Dort ist in den einzelnen Absätzen aufgeführt, was die Aufgabe der Einfuhr- und Vorratsstelle ist. Die große Mehrheit des Agrarausschusses hat sich bemüht, diese Dinge entsprechend den Vorschriften zu fassen, die nach dem Vorschlag der Bundesregierung bei dem Gesetz über Getreide und beim Zuckergesetz vorgesehen sind. Das Zuckergesetz soll ja als nächster Punkt der Tagesordnung heute beraten werden.

Es haben nun insbesondere die Vertreter des Landes Bayern Bedenken gegen diese Regelung geäußert, vielleicht weniger gegen den § 16 selbst als gegen seine Folgewirkung; denn die Folgewirkung dieses § 16 muß sein, daß in einer weiteren Bestimmung — Sie finden sie in § 19 a — eine Umlage eingeführt wird, weil die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen und Finanzminister und Finanzausschuß keine größeren Beträge im Augenblick bewilligen können, um die Aufgaben einer Einfuhr- und Vorratsstelle wirklich durchzuführen. Demzufolge wird von der Mehrheit des Agrarausschusses vorgeschlagen, daß in konsequenter Ergänzung dieser Einfuhr- und Vorratsstelle in § 19 a eine Umlage festgelegt wird mit gewissen Höchstgrenzen für Rindvieh, Schweine, Schafe und für eingeführtes Fleisch, und zwar nach dem Vorschlag Schleswig-Holsteins — Herr Kollege Katz, ich darf das vorwegnehmen — bis zur Höhe von 3 Pfg. je Kilo eingeführtes Fleisch, so daß mit dieser Umlage sowohl für das im Inland erzeugte wie auch für das zu importierende Fleisch die Mittel aufgebracht würden, die eine solche Einfuhr- und Vorratsstelle ohne Zweifel braucht, wenn sie ihren Aufgaben nach § 16 entsprechen will. § 19 a würde also die konsequente Ergänzung des § 16 sein. (D)

Die Herren Vertreter der Minderheit, vor allem des Landes Bayern haben den Wunsch, daß der § 16 nicht so hineinkommt und daß insbesondere nicht § 19 a mit der Umlage eingefügt wird, weil sie glauben, daß eine solche Umlage bei den dort gegebenen örtlichen Verhältnissen auch nach Ansicht des bayrischen Bauernverbandes — wie Herr Kollege Schlögl sagte — nicht gut erträglich wäre. Immerhin habe ich aber doch die Nachricht bekommen, und zwar an den Agrarausschuß des Bundesrates, daß die übrigen bäuerlichen Verbände mit den vom Agrar-

(A) ausschluß vorgeschlagenen Änderungen der §§ 16 und 19 a einschließlich der Umlage einverstanden sind, und zwar mit besonderem Bezug darauf, daß ja zur Zeit auch bei sinkender Tendenz der Preise für Milch und Butter der sog. Stützungspfennig in Höhe von 0,7 Pfg. von der Bauernschaft freiwillig aufgebracht wird. Dementsprechend würde es auch hier sein.

Die Änderungen bei den Strafbestimmungen in § 23 sind im Einvernehmen mit den Wünschen des Rechtsausschusses vorgenommen worden.

Die übrigen Dinge sind mehr redaktioneller Art. Ich kann es mir ersparen, Herr Präsident, im einzelnen darauf einzugehen, und darf auf die Vorlage Bezug nehmen.

Ich empfehle dem Bundesrat die Annahme der Vorlage mit den von mir vorgetragenen Änderungen, insbesondere der Festlegung der Einfuhr- und Vorratsstelle.

Dr. SCHLÜGL (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren Kollegen! Bayern hat Abänderungsanträge gestellt, die Ihnen im Wortlaut vorliegen, zunächst einen Abänderungsantrag zu § 3. Dieser Abänderungsantrag dient lediglich der Klarheit. Er ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung, aber immerhin soll unterschieden werden zwischen den Märkten, auf die das Land als solches einen Einfluß hat, und den Märkten, bei denen das Land mit dem Bund zusammenwirken muß. Das gilt vor allem für die **Großmärkte**, die weit über die regionale Bedeutung hinausgehen.

(B) Etwas anders liegt es bei den weiteren Abänderungsanträgen. Hier handelt es sich um Grundsatzfragen. Meine Herren Kollegen! Wir müssen nach meinem Dafürhalten einmal **aus der Idee des Reichsnährstandes** herauskommen. Nach dem, was der Agrarausschuß beschlossen hat, besteht die große Gefahr, daß im Laufe der Entwicklung wieder Hauptvereinigungen entstehen und vielleicht wieder ein Wirtschaftsverband aufgerichtet werden muß. Ich bin der Meinung, daß sich der Staat nur dann einmischen soll, wenn wirklich eine dringende Notwendigkeit vorhanden ist. Dem uns vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Bundesregierung haben die Erfahrungen zu Grunde gelegen, die wir gerade im Verkehr mit Fleisch und Vieh sowohl in der kaiserlichen Zeit wie auch in der Weimarer Zeit gemacht haben. Den Abänderungsanträgen des Agrarausschusses liegen andere Ideen zu Grunde. Ich habe so die Meinung — es ist mir auch schon beim Getreidegesetz und bei anderen Gesetzen nicht ganz wohl gewesen —, daß wir auf Umwegen wieder Reichsnährstandsideen hereinbringen. Deswegen möchte ich den Satz mit Absicht aussprechen: ich glaube, niemand von uns ist besonders glücklich darüber, daß wir heute einen sog. politischen Brotpreis haben. Wenn wir so fortfahren, bekommen wir mit der Zeit wieder einen **politischen Preis für Vieh und Fleisch**. Ich glaube nicht, daß die politischen Parteien in der Lage sind, diese Dinge so unabhängig zu besprechen, wie es Wirtschaftskreise tun können. Deswegen habe ich große Bedenken dagegen, die Anträge des Agrarausschusses anzunehmen.

Dann kommt noch eine besondere Schwierigkeit hinzu. Es wird in den Ausschußvorschlägen von einer **Umlage** gesprochen. Nun möchte ich fragen: wer soll die Umlage einheben? Etwa der Staat? Wenn der Staat die Umlage einzuheben hat, dann kommen wir wieder in die Entwicklung des Wirtschaftsverbandes hinein und rufen das, was früher war, ins Leben

zurück. Sollen vielleicht die Veterinärbehörden die Umlage einheben? Meine Herren! Die bayrischen Veterinäre weigern sich, das zu tun; es gehört auch nicht zu ihren Obliegenheiten.

Deswegen bin ich der Meinung, man sollte die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes wiederherstellen. Bayern hat auch im Agrarausschuß gegen die Änderung gestimmt, und mich hat das Kabinett beauftragt, in der Vollversammlung des Bundesrates meine großen Bedenken anzumelden. Ich bedauere, daß ich hier einmal dem Herrn Kollegen Gereke widersprechen muß. Aber ich glaube, die Bauern in der Bundesrepublik Deutschland sind sich darin überall einig, und wenn die bayrischen Bauern es ablehnen, dann lehnen es auch die anderen Bauern ab.

(Widerspruch.)

— Es ist so, Herr Kollege Katz; denn wir führen wieder etwas ein, was wir alle nicht mehr haben wollen. Die **Zwangswirtschaft** ist nun einmal tot. 12 Jahre haben wir sie gehabt. Jetzt beginnt das 13. Jahr, und da wollen wir auf Umwegen wieder die Zwangswirtschaft einführen! Ich darf den Vertreter des Bundesernährungsministeriums fragen, ob das Bundesernährungsministerium mit der Vorratsstelle überhaupt besonders viel Glück gehabt hat. Soviel ich weiß, sitzt der Bundesminister noch immer auf diesen Fleischvorräten.

Ich bin Anhänger einer Marktordnung, bei der die freien Verbände wieder bestehen und der Staat als solcher lediglich die Genehmigung gibt, genau wie bei Tarifverträgen, wenn sich die freien Berufsverbände geeinigt haben. Aber ich bin nicht dafür — das spreche ich im Namen des bayrischen Kabinetts aus —, daß wir auf Umwegen die Wirtschaftsverbände wieder einführen oder wieder zu Hauptvereinigungen kommen. Diese Dinge gehören nun einmal der Vergangenheit an. (D)

Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Nur ein Wort zu den Ausführungen meines verehrten Freundes Schlögl aus Bayern, die ich nicht unwidersprochen lassen möchte! Es handelt sich bei den Vorschlägen des Agrarausschusses wirklich nicht um die Wiedereinführung einer Zwangswirtschaft, wie Sie sagen, sondern wenn wir den Wunsch haben, hier einen **Versorgungsplan** aufzustellen, so müssen wir uns doch endlich einmal davon freimachen, jede planende Ordnung, die wir und die auch Sie mit der Marktordnung bejahen, sofort mit der Zwangswirtschaft oder der Wiederherstellung des Reichsnährstandes zu identifizieren. Beides lehnen wir im Agrarausschuß einmütig mit Ihnen ab. Aber wir möchten eine planende Ordnung durchführen und dazu die Mittel haben. Da sie der Bund leider nicht selber im genügenden Umfang geben kann, müssen sie eben durch eine Umlage bei der Einfuhr von ausländischem Fleisch sowie bei inländischem Fleisch erhoben werden.

Dr. STAAB, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben uns gegen die Vorschläge, die der Agrarausschuß zur Abänderung unserer Vorlage gemacht hat, gewandt, und zwar aus folgenden Erwägungen. Unser Gesetz hat eine feste Konzeption ebenso wie die anderen Marktordnungsgesetze, die dem Bundestag und dem Bundesrat vorgelegen haben. Wir sehen **Einfuhrschleusen** bei Getreide, Zucker, Butter und Schmalz vor, also überall da, wo wir bis jetzt noch ein Festpreissystem oder ein Höchstpreissystem haben. Die

- (A) Einfuhrschleusen sollen dazu dienen — und das ist das entscheidende —, den Preis zu manipulieren; sie sollen nicht prohibitiv wirken und nicht das Recht haben, ein Embargo gegenüber den einzuführenden Waren zu verhängen. Aber bei der Einfuhrstelle soll der Abgabepreis manipuliert werden nach Maßgabe der Weisungen unseres Hauses, damit wir bei diesen wichtigen Grunderzeugnissen ein geschlossenes Preissystem in unserer Landwirtschaft haben.

Bei Fleisch haben wir deshalb davon Abstand genommen, weil einmal eine Preisbindung bei uns nicht mehr besteht und weil wir zweitens der Überzeugung sind, daß es falsch ist, bei Fleisch eine Einfuhrschleuse einzubauen. Bei Getreide, Zucker, Schmalz und Butter bekommen wir Waren, von denen wir wissen, daß sie nach den Usancen des täglichen Verkehrs durch eine solche Einfuhrschleuse durchlaufen können. Bei der hochempfindlichen Ware des Frischfleisches oder der Tiere ist eine solche Einfuhrschleuse, wie wir sie uns gedacht haben, nicht möglich.

Nun sieht der Vorschlag des Agrarausschusses vor, daß der Preis nicht manipuliert, sondern die Ware angedient werden soll. Was soll das für einen Zweck haben? Die Vorratsstelle soll die Preise durch Käufe ausgleichen, dergestalt, daß sie bei sinkenden Preisen aufkauft, um das Absinken der Fleischpreise zu verhindern, und bei steigenden Preisen Ware abgibt. Wenn eine Vorratsstelle da ist, der die Ware, die aus dem Auslande kommt, angedient werden muß, dann wird der Importeur, der das Risiko des Imports normalerweise auf den Märkten zu tragen hat, bei weichenden Preisen selbstverständlich gerne der Vorratsstelle seine Ware anbieten, weil ja hier ein Großkäufer sitzt, der die Ware abnimmt. Die Vorratsstelle würde also das Gegenteil dessen erreichen, was eigentlich ihr Sinn ist, nämlich das Preisniveau zu halten. Sie würde durch den Importeur gerade in Zeiten der weichenden Preise — wenn es ihre Aufgabe wäre, im Interesse der Landwirtschaft die Preise zu halten — in eine Zwangslage kommen, und ihr bißchen Geld wäre sehr bald verpufft.

(B)

Bei der Vorratsstelle haben wir vorgesehen, daß die Mittel, die sie notwendig hat für die nichtabdeckbaren Lagerungskosten, aus den Mitteln des Staates gezahlt werden. Das Kreditvolumen der Vorratsstelle bei den Banken ist verhältnismäßig groß, weil sie ja eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Wenn aber eine Vorratsstelle geschaffen wird, die den ausschließlichen Zweck hat, den Preis festzulegen und Engagements auf dem Markte einzugehen, dann bekommt sie, würden ihre Mittel noch so hoch sein, über den Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel von keiner Bank irgendeinen Kredit; denn keine Bank wird auf dem Vieh- und Fleischmarkt ein so hohes Risiko eingehen, daß sie eine Vorratsstelle bei einem so zweifelhaften Geschäft mit Kredit ausstattet. Wir wissen, daß die USA mit vielen Milliarden die Märkte ausgleichen. Und hier soll eine Vorratsstelle mit etwa 40 Millionen Dotation den Fleischmarkt mit einem Umsatz von 2—3 Milliarden im Jahr ausgleichen? Das erscheint uns völlig unmöglich. Daher sind wir der Auffassung, daß die Vorratsstelle, wie wir sie jetzt haben, in ihrer Funktion bleiben soll, daß sie nicht zu einer Einfuhrstelle umgebaut werden soll.

Das Dritte, wogegen wir uns wenden — und das ist sehr wichtig — ist die ungeheure Belastung, die dadurch entstehen würde, daß für jedes Stück Großvieh, für jedes Schwein und für jedes Kalb aber-

mals eine Abgabe erhoben werden soll, um diese Marktausgleichsstelle zu dotieren. Wir wissen, welche Mühe sich der Bundesfinanzminister und die Finanzminister der Länder geben, um die öffentlichen Lasten, die auf der deutschen Wirtschaft liegen zu mildern. Nun sollen wir hier auf dem Umwege über dieses Gesetz wiederum eine indirekte Abgabe erheben, die jährlich etwa 50 Millionen DM beträgt! Es ist ein Ammenmärchen, zu glauben, daß der Verbraucher etwa diese Belastung trüge. Man braucht sich nur einmal die Abrechnung eines Landwirts, wenn er ein Stück Vieh zum Markt schickt, über die Genossenschaftsverbände usw. anzusehen, um zu wissen, welche Abzüge ihm gemacht werden. Und dann steht letztlich auf jedem Zettel auch noch die Abgabe für die Vorratsstelle von 4,50 DM! Bei steigenden Preisen muß zusätzlich der Verbraucher die Abgabe zahlen, bei weichenden Preisen muß sie der Erzeuger tragen.

Aus allen diesen Gründen sind wir dagegen, daß diese Ausgleichsabgabe auf die Landwirtschaft oder auf das Vieh erhoben wird. Wir sind auch dagegen, daß die Vorratsstelle zur Einfuhrstelle umgebaut werden soll. Wir bitten daher, es bei dem Entwurf zu belassen.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich nur noch wenige Sätze zu den letzten Ausführungen sagen! Wenn der Gedanke einer Vorratsstelle, wie ihn Herr Ministerialdirektor Staab eben erwähnte, so schlecht ist, daß man gar nichts mit ihm erreichen kann, dann kann man ihn auch ganz weglassen.

(Zurufe: Sehr richtig!)

Wir stehen im Agrarausschuß auf dem Standpunkt: Will man schon konsequent nach einer Konzeption die Gesetze bei Getreide, Zucker, Milch, Fisch durchführen, dann muß man es auch überall einigermaßen gleichmäßig in der Konstruktion tun. Die Vorratsstelle ohne Einfuhrstelle nützt uns garnichts. Deswegen haben wir den Wunsch, daß sie erweitert wird.

Wenn behauptet wird, daß dies eine schwere Belastung der Bauern sein würde, so kann ich zu meiner Freude sagen — verehrter Herr Staatssekretär, das wird Sie interessieren —, daß gerade das Niedersächsische Landvolk — mit dem Herr Staatssekretär Dr. Sonnemann sich von altersher besonders verbunden fühlt — mich gestern und heute morgen, ebenso die Bauernvereine von Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen noch einmal ausdrücklich gebeten haben, bloß dafür zu sorgen, daß eine Einfuhr- und Vorratsstelle geschaffen wird, andernfalls das Gesetz überhaupt abzulehnen. Das wollte ich nur noch zu der Stellungnahme des weitaus größten Teiles der organisierten Bauern sagen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf Herrn Bundesminister Dr. Niklas begrüßen. Er hat um das Wort gebeten.

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Meine sehr verehrten Herren! Mein Herr Vorredner meinte: überall nach der gleichen Fassung; wenn schon Einfuhr- und Vorratsstelle, dann auch bei Getreide, Zucker, Vieh und Fleisch! Verehrter Herr Minister! Ich muß Ihnen — es kommt ja so selten vor, daß das zutrifft — hier leider widersprechen. Eines schickt sich nicht für alle. Wir haben beim Getreide die Einfuhr- und Vorratsstelle. Wir haben beim Zuk-

(A) ker ich komme etwas spät, weil mich der jugoslawische Herr Außenminister etwas lange aufgehalten hat — wohl die Einfuhrstelle, aber nicht die Vorratsstelle. Die Vorratsfrage machen beim Zucker, seitdem es in Deutschland eine Zuckererzeugung aus der Rübe gibt, die Industrie, die Raffinerien und der Großhandel.

Meine Herren! Der Herr Vorredner meinte, eine Vorratsstelle allein nütze nichts. Doch, sie nützt! Die **Versorgung Deutschlands mit Rindfleisch** war in normalen Zeiten so, daß etwa von der zweiten Juli-Woche an die Weidemastgebiete Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Oldenburg den Rindfleischbedarf Deutschlands bis in die zweite Dezemberwoche hinein deckten, bis das Deckvieh kam, das mit Decken nichts zu tun hat, sondern seinen Namen daher führt, weil es in den kalten Novemberrächten in Schleswig-Holstein zugedeckt wurde. Dann kam die Rolle an die Wintermastgebiete — sprich Zuckerrübengebiete —, die mit Rübenblättern, frischen oder gesäuerten Rübenköpfen und sämtlichen Abfällen aus der Zuckerindustrie das im Herbst angekaufte Magervieh mästeten und dann so ungefähr von Anfang Dezember bis in den Monat Mai hinein den Fleischbedarf der deutschen Bevölkerung deckten. Dann folgte die Periode von Mai bis Juli. Da sprangen vor allem die Länder ein, die ständig abstoßen, wie Bayern und Württemberg. Die ganzen Weidemastgebiete sind uns erhalten geblieben, nicht aber die Winterstallmastgebiete. Ich brauche nur einen Namen in die Debatte zu werfen: Magdeburger Börde. Welche Fleischquelle ist uns allein durch den Verlust der Magdeburger Börde und der ganzen Provinz Sachsen verlorengegangen! Deswegen bekommen wir Perioden des überstarken Angebots — in der zweiten Juli-Woche 1949 ein Telegramm von Husum: „Bund interveniere!“; in der nächsten Woche von Bayern: „Bund interveniere!“ —, und wir bekommen Perioden, in denen wir unter normalen Verhältnissen abstoßen können. Verehrter Herr Minister Gereke! Eine Vorratsstelle, die sich rein auf die deutsche Erzeugung und den deutschen Bedarf beschränkt, ist inoffiziell nicht überflüssig.

Nun sagen Sie: es muß eine **Einfuhrstelle** da sein. Meine verehrten Herren Minister und Senatoren! Ich kann doch nicht auch noch — nehmen Sie mir diese triviale Ausdrucksweise nicht übel — den Viehhändler machen. Ich nehme gern in die Hand Getreide und Zucker, aber mit dem Viehimport mich auch noch zu beschäftigen, geht nicht. Seit 1914 mache ich in der Branche mit und bin so hoffärtig, zu glauben, daß ich von diesem Sektor etwas verstehe. Ich war im ersten Weltkrieg der Vorsitzende der Reichsfleischstelle und habe mich 40 Jahre lang wirklich von der Pike auf dienend gerade mit dieser Branche befaßt. Wie liegen denn die Dinge? 10 000 Abmelk-Kühe, die als Schrott in Dänemark anfallen, muß ich den Dänen abnehmen, weil die Dänen immer schon dieses Vieh nach Deutschland lieferten. Bringen wir sie doch individualisiert herein! Warum muß da wiederum eine öffentliche Stelle und die sog. Beeinflussung der Märkte eingeschaltet werden?

Meine Herren! Das sind schwierige Probleme. Lesen Sie einmal die Bände der **Fleisch-Enquete aus dem Jahre 1910!** 3 Wochen lang hat der damalige Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, Exzellenz Podbielski, im Jahre 1910 von morgens

8 bis abends 10 Uhr die Sitzungen geleitet. Diese 3-bändige Fleisch-Enquete aus dem Jahre 1910 ist eines der interessantesten wirtschaftspolitischen Dokumente, die uns zur Verfügung stehen. Damals hat man auch schon von allen diesen Dingen wie Marktbeeinflussung gerade beim Vieh usw. gesprochen. Es liegt aber bei Kartoffeln, bei Zucker, bei Getreide ganz anders. Den Münchener Markt kann ich nicht ohne weiteres dazu benutzen, um Fehlendes in Hannover auszugleichen. Da spielen Dinge mit, über die zu reden ich eine Stunde benötigten würde.

Wenn Sie mir nun alle diese innerdeutschen und innerwirtschaftlichen Deduktionen nicht glauben, so glauben Sie mir das folgende. Am Freitag habe ich diesen geistigen Ringkampf mit den Herren des Agrarausschusses des Bundesrates geführt. Am Donnerstag habe ich vier Stunden lang auf dem Petersberg in der gleichen Situation gekämpft, davon 1½ Stunden über das Fleisch geredet. Die übereinstimmende Anschauung der 3 Herren, die mir als ökonomische Adviser gegenüber saßen, war die: Herr Niklas, bis hierher und nicht weiter; das konzedieren wir Ihnen, darüber hinaus wird nichts akzeptiert. Der Herr Minister Gereke wird vielleicht denken — er ist zu höflich, um es zu sagen —, dieser Landwirtschaftsminister sollte etwas mehr Schneid haben und die Faust auch auf dem Petersberg gewaltig auf den Tisch niedersausen lassen. Meine Herren! Ich bin eigentlich ein alter Mensurbursche und habe 17mal die Waffe geschwungen, was man heute nicht mehr sagen darf. Ich gehe also einem solchen Konflikt nicht aus dem Wege. Ich möchte ihn aber gern vermeiden, wenn ich mit einem an Sicherheit grenzenden Maß von Wahrscheinlichkeit sagen muß, daß wir doch dagegen anlaufen wie gegen die Chinesische Mauer.

Also wäre es doch das Einfachste und Sachgemäßeste, sich auf eine Form zu einigen, die wir in monatelangen Beratungen mit allen in Betracht kommenden Instanzen durchexerziert haben, auch mit den **Bauernverbänden**, Herr Minister Gereke. Ich erinnere mich noch an die Rede, die ich in der Präsidialsitzung des Bauernverbandes gehalten habe, und in der ich mich ebenso wie heute aus innerster Überzeugung heraus gegen die Einfuhrstelle ausgesprochen habe und die Mehrheit hatte. Dann kamen andere Strömungen, und sie haben das andere Resultat erzielt. Ich bin nicht so hoffärtig, zu sagen, daß das allein richtig ist, was ich hier vertrete. Es ist doch so, meine Herren, daß wir uns mühsam vortasten müssen. Nur der Mathematiker ist so glücklich, unter den pythagoräischen Lehrsatz schreiben zu können: Quod erat demonstrandum“, ohne daß ein Mensch von Chicago bis herüber zum Ural aufstehen und sagen kann: das ist nicht wahr! Nur der Mathematiker betreibt exakte Wissenschaft. Wenn Sie mir heute einen Wirtschaftskomplex in diesem Saal in Form einer Pyramide vorführen und meine Ansicht darüber wissen wollen, dann sage ich nach bestem Wissen und Gewissen: „So ist es“, und drüben in der anderen Ecke des Saales steht einer mit der gleichen Aufgabe und erklärt auch nach bestem Wissen und Gewissen: „So ist es“, obschon sein Urteil von dem meinigen um 180 Grad abweicht. Wie sagt doch der hl. Apostel Paulus: „Was ist Wahrheit?“

Ich kann Ihnen nicht sagen: das Rezept, das ich Ihnen vortrage, ist absolut richtig. Aber ich kann und muß Ihnen sagen: es ist das Mögliche. Auch in der Wirtschaftspolitik ist letzten Endes doch

(A) immer das Mögliche die Grenze, die das notwendige Handeln kennzeichnet. So würde ich Sie bitten, die **Regierungsvorlage anzunehmen**. Wir haben dann die Möglichkeit, daß wir rechtzeitig zum Schluß kommen. Es ist bei Vieh und Fleisch nicht so drängend — das gebe ich zu — wie bei Getreide und Zucker, aber mir wäre es doch sehr angenehm, wenn wir bis zum 30. Juni die Sache unter Dach hätten.

Darf ich noch etwas sagen? Ich weiß: jetzt erzeuge ich den Zorn des Hauses. Ich weiß nicht, wie Sie sich vorhin zum Zuckergesetz geäußert haben.

(Zurufe: Das kommt noch!)

Jedenfalls kann ich das sagen, daß der bayrische Wirtschaftsminister mir vor 8 Tagen triumphierend erklärte: „Herr Niklas, diesen ganzen **Marktverband** haben wir Euch aus dem Zuckergesetz herausgeworfen, er wird mir zu reichsnährständerlich.“ Und jetzt wollen Sie bei dem Vieh- und Fleischgesetz etwas bringen, was tatsächlich als Enderfolg eine Regelung zeitigt, die von der reichsnährständerlichen sich so unterscheidet wie ein Ei vom andern! Entweder oder! Wir sind von der Meinung ausgegangen, in das Vieh- und Fleischgesetz alle Erfahrungen aus der kaiserlichen Zeit und aus der Weimarer Zeit hineinzu- arbeiten, die den Markt wiederum in den Mittelpunkt des Geschehnisses stellen, dazu die Vorratsstelle. Alles andere ist ein Surplus, über dessen Vorzüge und Nachteile man 3 Stunden lang debattieren kann, von dem ich Ihnen aber heute sagen muß: ich bringe es droben auf dem Petersberg nicht durch. Deswegen meine sehr herzliche Bitte, es beim Vieh- und Fleischgesetz bei der Regierungsvorlage zu belassen.

(B) Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Es scheint auch in der Theologie verschiedene Meinungen zu geben. Der Ausspruch „Was ist Wahrheit?“ stammt, glaube ich, von Pilatus.

(Heiterkeit.)

Dr. NIKLAS: Ja! Sie waren in Oberammergau!
(Erneute Heiterkeit.)

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen): Meine Herren! Die Kabinette haben ihre Entschlüsse gefaßt. Deswegen hat es m. E. keinen Zweck, daß wir versuchen, uns noch gegenseitig irgendwie zu überzeugen. Aber ich wollte nur unserem verehrten Herrn Bundesminister Niklas noch folgendes sagen. Ich bemühe mich — und darin ist der gesamte Agrarausschuß des Bundesrates mit mir einig —, in einem guten und engen Verhältnis gerade zu unserem Ressort zu stehen. Wenn es erstmalig passiert ist, daß wir nicht ganz einer Meinung sind, so sind wir der Überzeugung, daß unser verehrter Herr Bundesernährungsminister nach diesem — wie er sagte — geistigen Ringkampf auf dem Petersberg sich nun verpflichtet fühlte, uns die Dinge recht plausibel zu machen. Wir bestätigen ihm gerne, daß er alles getan hat. Aber er möge es uns nicht übelnehmen, wenn auch wir unsere Ansicht haben. Wir wollen ihn unterstützen, damit er unsere Ansicht bei den künftigen Besprechungen auf dem Petersberg durchsetzen kann.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kämen wir zur Abstimmung über die §§ 3, 15, 16, 18 und 19 a

entsprechend den verschiedenen Abänderungsanträgen, also zunächst über § 3. Hier stelle ich jetzt zur Abstimmung den Abänderungsantrag Bayerns, der am weitesten geht. Dieser Antrag geht dahin, § 3 folgende Fassung zu geben:

(1) Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden, welche Schlachtviehmärkte als Großmärkte im Sinne dieses Gesetzes gelten, und gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, an welchen Orten Schlachtviehmärkte errichtet werden, und geben diese im Bundesanzeiger bekannt.

Bestehen seitens der Bundesregierung gegen diese Fassung Bedenken?

(Dr. Niklas: Nein!)

Dann bitte ich diejenigen Herren Vertreter, die für den Abänderungsantrag Bayerns sind, die Hand zu erheben. — Das sind Baden, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Hessen, Bayern, Württemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden. Der Antrag ist also mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Damit wird sich der Abänderungsvorschlag des Rechtsausschusses zu § 3 erübrigen.

(Widerspruch.)

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Es heißt jetzt: „Die obersten Landesbehörden bestimmen“, also nicht mehr: „im Einvernehmen mit dem Bundesminister“. Die Streichung, die wir angeregt haben, sieht der bayrische Antrag vor.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Der Abänderungsantrag Bayerns, der angenommen worden ist, betrifft nur die Absätze 1 und 2, nicht den Abs. 3. Der Abänderungsantrag des Rechtsausschusses bezieht sich auf Abs. 3. (D)

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich nehme an, daß der Antrag Bayerns den Gesamthalt des § 3 ausdrücken soll. Er hat die 3 Absätze des Entwurfs in zwei Absätze zusammengefaßt. Der Abs. 2 des bayrischen Antrages enthält das Wesentliche des bisherigen Abs. 3, aber unter Streichung des vom Rechtsausschuß beanstandeten Zwischenteiles: „im Einvernehmen mit dem Bundesminister“.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann darf ich feststellen, daß der Antrag des Rechtsausschusses erledigt ist.

Wir kommen zu § 15. Hierzu ist ein Abänderungsantrag von Bayern gestellt worden. Der Antrag lautet:

In § 15 ist im Gegensatz zu den Abänderungsvorschlägen des Agrarausschusses des Deutschen Bundesrats überall das Wort „Einfuhr“ sowie die zu Abs. 4 Ziff. 2 vorgeschlagene Abänderung, nämlich die Einbeziehung des Bundesministeriums für Verkehr und für den Marshallplan, zu streichen. Es ist somit in diesen beiden Punkten die Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen.

Der Antrag bezweckt also die Wiederherstellung der Fassung des Regierungsentwurfs.

EHLERS (Bremen): Der Regierungsentwurf liegt ja noch vor und steht zur Debatte. Wir müßten erst einmal über die Abänderungsanträge des Agrarausschusses abstimmen. Die Grundlage bildet doch nach wie vor die Regierungsvorlage.

(A) Vizepräsident Dr. **GEBHARD MÜLLER**: Auch der Agrarausschuß hat zu § 15 eine Reihe von Änderungen beantragt.

Ich lasse zuerst über den Antrag Bayerns abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es sind nur Baden und Bayern. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Im übrigen darf ich annehmen, daß die Anträge des Agrarausschusses zu § 15 angenommen sind.

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Ich muß für Württemberg-Baden erklären, daß ich mich der Stimme enthalte!

Vizepräsident Dr. **GEBHARD MÜLLER**: Also bei Stimmenthaltung von Württemberg-Baden!

Jetzt kommen wir zu § 16. Das ist die am meisten umstrittene Bestimmung. Wer für § 16 in der vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Fassung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind die Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Wer enthält sich? — Das ist Württemberg-Baden. Dann sind die anderen Länder gegen diese Fassung?

(Dr. Katz: Ich bitte, die Abstimmung zu wiederholen, sie war nicht ganz klar!)

Schriftführer Dr. **ECKERT**: Für die Ausschlußfassung haben sich ausgesprochen: Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

(Dr. Katz: Nach der bisherigen Stellungnahme war Hessen auch dafür!)

Vizepräsident Dr. **GEBHARD MÜLLER**: Nein, Hessen hatte nicht dafür gestimmt. — Bei der Bedeutung der Sache werden wir die Länder einzeln aufrufen. Wer für § 16 in der Fassung des Agrarausschusses ist, den bitte ich, mit Ja zu antworten, sonst mit Nein oder Enthaltung.

(B)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident Dr. **GEBHARD MÜLLER**: Es scheint eine erhebliche Sinnesänderung innerhalb kurzer Zeit stattgefunden zu haben.

(Heiterkeit.)

Die Stellungnahme von Berlin?

(Dr. Klein: Enthaltung!)

Es haben 21 mit Ja, 15 mit Nein und 7 mit Enthaltung gestimmt. Damit ist der Antrag des Agrarausschusses betr. Neufassung des § 16 angenommen.

Bezüglich des § 18 hatte der Wirtschaftsausschuß eine andere Fassung vorgeschlagen. In dem Protokoll des Agrarausschusses heißt es, daß dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses durch die Neufassung des § 17 Abs. 1 entsprochen worden sei. Wenn das der Fall ist, brauchte ich nicht besonders abstimmen zu lassen.

Dr. **KLEIN** (Berlin): § 18 Abs. 1 Ziff. 3 sollte nach dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses gestrichen werden.

Vizepräsident Dr. **GEBHARD MÜLLER**: Und hier behauptet der Agrarausschuß, daß durch die Neufassung des § 17 Abs. 1 dieser Auffassung des Wirtschaftsausschusses bereits entsprochen sei. Das ist der Fall. Ich brauche darüber also nicht abstimmen zu lassen.

Wir kommen nun noch zu § 19 a, der die Umlage betrifft. Hier hat Bayern beantragt, § 19 a zu streichen. Ich lasse daher besonders abstimmen. Wer für die Fassung des § 19 a nach der Entschliebung des Agrarausschusses ist, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung
Berlin	Enthaltung

Vizepräsident Dr. **GEBHARD MÜLLER**: Der § 19 a ist in der Fassung des Agrarausschusses mit 21 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen.

Dann kommen wir, falls das für erforderlich gehalten wird, zur Abstimmung über das Gesetz im ganzen. Ich bitte diejenigen Länder, die dem Gesetz in der nunmehrigen Fassung zustimmen, die Hand zu erheben. — Das sind Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Württemberg-Baden, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Wer enthält sich? — Württemberg-Hohenzollern, Berlin und Rheinland-Pfalz. Wer ist gegen das Gesetz? — Bayern, Baden und Hamburg. Das Gesetz ist also mit 25 Stimmen gegen 11 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

Der Bundesrat beschließt demnach, dem Gesetz mit den aus den letzten Abstimmungen sich ergebenden Änderungen zuzustimmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Als Berichterstatter für den Bundestag wird Herr Minister Dr. Dr. Gereke vorgeschlagen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) (BR-Drucks. Nr. 361/50).

Dr. Dr. **GEREKE** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier sind in den Ausschüssen keine sehr großen Divergenzen aufgetreten. Die Regierungsvorlage ist im Agrarausschuß, Wirtschaftsausschuß und Rechtsausschuß beraten worden, und das Ergebnis finden die Herren in der Drucksache Nr. 401/50. Ich darf im allgemeinen auf die dort gefaßten Entschliebungen Bezug nehmen.

Besonders zu erwähnen ist, glaube ich, § 8: **Marktverband**. Dazu liegt ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor, wonach dieser Paragraph etwas anders gefaßt werden soll. Nach den inzwischen gepflogenen Besprechungen bestehen dagegen keine Bedenken, zumal seitens des Rechtsausschusses diese neue Fassung jetzt, glaube ich, auch bejaht worden ist. Der Rechtsausschuß hatte zunächst Bedenken gegen § 8. Mir wurde gesagt, daß bei der von Nordrhein-Westfalen empfohlenen Fassung

(C)
(D)

(A) die Bedenken geringer geworden sind. Wir müßten also über § 8 eventuell abstimmen.

Der Agrarausschuß empfiehlt dann noch einige kleinere Änderungen, auf deren genauen Vortrag ich wohl verzichten kann, weil die Situation ganz klar ist.

Wir empfehlen also seitens des Agrarausschusses die Annahme mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Der Rechtsausschuß hat zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der vorliegenden Fassung noch nicht Stellung genommen; aber die Tendenz des Rechtsausschusses ging in der Richtung, wie sie in der Formulierung des Antrags von Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck kommt. Insbesondere ist es von unserem Standpunkt aus sehr zu begrüßen, daß § 8 Abs. 2 besagt:

Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

So glaube ich, daß vom Standpunkt des Rechtsausschusses gegen diesen § 8 keine Einwendungen mehr zu erheben sind.

Dr. KLEIN (Berlin): Der Wirtschaftsausschuß hat sich ebenfalls mit § 8 befaßt und bittet, ihn zu streichen, da die Aufgaben dieses Verbandes und seine Zusammensetzung mit der Dekartellisierungs politik in Widerspruch stehen würden und eben ein neuer Marktverband geschaffen würde.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Darf ich fragen, ob der Wirtschaftsausschuß weitere Abänderungsanträge im Gegensatz zum Agrarausschuß stellt!

Dr. KLEIN (Berlin): Ja, aber unbedeutender Art! Es wird zum Beispiel zu § 5 Abs. 2 beantragt, es bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen. Zu § 6 und § 10 Abs. 5 legt der Wirtschaftsausschuß entscheidendes Gewicht auf die Beachtung der Grundsätze, die der Bundesrat bei der Verabschiedung des Entwurfs eines Preisgesetzes angenommen hat. Da handelt es sich nur um die Zuständigkeit des Wirtschaftsministers und nicht des Fachministers auf dem Gebiet der Preise. Das sind also unbedeutende Änderungen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Ich bin in einer gewissen Verlegenheit; denn die Abänderungsanträge des Wirtschaftsausschusses stehen im Widerspruch zu den Vorschlägen des Agrarausschusses.

(Dr. Klein: Darüber ist keine Abstimmung erfolgt!)

Die Gegensätze kann ich nicht dadurch beseitigen, daß ich vorschlage, das Gesetz mit den Abänderungsanträgen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses anzunehmen; denn sie schließen sich gegenseitig aus. Ich müßte also über die einzelnen Bestimmungen abstimmen lassen. Herr Dr. Gereke scheint mir zu optimistisch zu sein. Es gibt nämlich eine ganze Reihe von Bestimmungen, bei denen Agrarausschuß und Wirtschaftsausschuß verschiedener Meinung sind.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Das ist lediglich bei dem entscheidenden § 8 der Fall. Ich glaube, der Wirtschaftsausschuß legt darauf Wert, daß § 8 gestrichen wird. Diesen Antrag müßten wir erst einmal ablehnen. Dann kämen wir zu dem Antrag von Nordrhein-Westfalen. Den nehmen wir an. Damit wäre alles klar.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dann (C) lasse ich zunächst über die hauptsächlichste Meinungsverschiedenheit, § 8, abstimmen. Ich bitte diejenigen Herren Vertreter, die für § 8 in der Fassung des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen sind, die Hand zu erheben. — Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer enthält sich? — Wer ist gegen den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen? — Der Antrag ist also einstimmig angenommen.

(Dr. Katz: Nein, nein! Es waren Enthaltungen dabei!)

— Ja, einige Enthaltungen!

Nun liegen noch Abänderungsanträge zu § 5 auf der Drucksache Nr. 401/50 vor. Danach schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, zu § 5 Abs. 3 die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Wer für diesen Antrag des Wirtschaftsausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es erhebt sich keine Stimme. Dann ist § 5 in der Fassung des Ernährungsausschusses angenommen.

Zu § 6 empfiehlt der Wirtschaftsausschuß die Streichung. Wer ist für diesen Antrag? — Er findet auch keine Gegenliebe.

Dr. KLEIN (Berlin): Bei § 6 und § 10 Abs. 5 handelt es sich nur um die Übereinstimmung mit dem Preisgesetz, das wir neulich beschlossen haben, d. h. also, daß zur Federführung bei den Preisen nicht der Fachminister, sondern der Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Fachminister zuständig ist.

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Nein! Wir bitten, dem Vorschlage des Agrarausschusses schon deswegen zuzustimmen, weil wir gern überall die gleiche Regelung haben wollen: beim Getreidegesetz, beim Zuckergesetz und auch beim Vieh- und Fleischgesetz. Überall ist es der Fachminister, worauf wir besonderen Wert legen. (D)

(Dr. Klein: Dem hat allerdings der Bundesrat in seiner letzten Sitzung beim Preisgesetz nicht zugestimmt!)

— Aber beim Getreidegesetz!

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Ich kann nur feststellen, daß der Abänderungsantrag des Wirtschaftsausschusses zu § 6 keine Mehrheit gefunden hat.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt ferner zu § 10 Abs. 6 die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt weiter, einen neuen § 18 a einzufügen. Wer ist für diesen Antrag? — Abgelehnt!

(Dr. Beyerle: Kann das sein, daß das abgelehnt wird? — Dr. Klein: Daß Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, ist abgelehnt? — Dr. Katz: Das steht doch im Grundgesetz!)

— Ich habe den Eindruck, daß die Herren über die Bedeutung dieses Antrages des Wirtschaftsausschusses nicht im klaren waren. Ich nehme die Debatte zu dem Antrag, § 18 a einzufügen, nochmals auf.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Wir haben ja kürzlich in einem Gesetz dieselbe Fassung, glaube ich, angenommen. Die Weglassung würde sich an sich deshalb empfehlen, weil etwas wiederholt wird, was schon im Grundgesetz steht. Aber nachdem wir meiner Erinnerung nach vor nicht langer Zeit bei einem anderen Gesetz diese Formulierung angenommen haben, könnten es doch wieder Meinungsver-

- (A) schiedenheiten und Zweifel erregen, wenn wir sie hier weglassen. Ich weiß nicht, ob genügend geprüft ist, ob man die Sache positiv oder negativ behandeln soll. Es ist eine etwas heikle Frage.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann lasse ich nochmals über die Einfügung eines § 18 a entsprechend dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es sind Bremen, Hamburg, Hessen, Bayern, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern. Das ist die Mehrheit; damit ist der Antrag angenommen.

Zu § 19 Abs. 1 schließlich empfiehlt der Agrarausschuß, die Worte „und am 30. Juni 1952 außer Kraft“ zu streichen, während der Wirtschaftsausschuß für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage ist, nämlich das Gesetz bis zum 30. Juni 1952 zu befristen. Ich bitte diejenigen Herren, die für die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Fassung sind, die Hand zu erheben. — Das sind Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. Baden enthält sich. Damit ist § 19 Abs. 1 in der Fassung des Agrarausschusses mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer für das Gesetz in der jetzt beschlossenen Fassung ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	Baden	Ja
	Bayern	Ja
	Bremen	Ja
(B)	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja
	Berlin	Ja

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Anordnung über die Vermahlung von Roggen und Weizen (BR-Drucks. Nr. 333/50).

Hierzu wurde mitgeteilt, daß die Bundesregierung den Entwurf zurückziehe. Das wird bestätigt; der Entwurf ist zurückgezogen.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten (BR-Drucks. Nr. 313/50).

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme der Vorlage der Bundesregierung, und zwar hat der Agrarausschuß diesen Beschluß mit Mehrheit gefaßt.

Ich darf nach diesem kurzen Bericht wohl gleich noch den Antrag begründen, den das Land Niedersachsen gestellt hat und der bereits verteilt worden ist. Danach soll § 1 folgende Fassung erhalten:

Vom 1. März 1953 ab dürfen zum Anbau von (C)
Kartoffeln die Sorten „Centifolia“ und „Allerfrüheste Gelbe“, vom 1. März 1955 ab die Sorte „Erstling“ nicht mehr verwendet werden.

Der Sinn der Sache ist folgender. Es ist die Absicht dieses Gesetzes, krebsanfällige Sorten, die besondere Virusträger sind, möglichst bald auszumerzen. Das ist im Agrarausschuß bezüglich der Centifolia und der Allerfrühesten Gelben einmütig beschlossen worden, während die Mehrheit dafür war, daß man den Holländer-Erstling vorläufig nicht sperren soll. Eine Anzahl gerade der Kartoffelzüchter bittet jedoch — und das Land Niedersachsen nimmt diesen Antrag auf —, daß man auch für den Erstling eine Begrenzung der Zulassung in der Form einführen soll, wie sie Ihnen in dem Antrag vorliegt, so daß also vom 1. Juli 1952 ab Saatgut der Sorten „Centifolia“ und „Allerfrüheste Gelbe“ sowie vom 1. Juli 1954 ab Saatgut der Sorte „Erstling“ nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Hat die Bundesregierung wegen der Abänderungsanträge des Landes Niedersachsen Bedenken?

Dr. NIKLAS, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: An und für sich begrüßen wir die Tendenz. Ich bitte aber, doch zu berücksichtigen, daß dann die Gefahr eintritt, daß wir nicht genügend Erstlinge haben. Dies ist eine Situation, der man bisher Rechnung tragen mußte, indem man teilweise gegen unseren Willen immer prolongierte. Ich bezweifle, ob diese an und für sich sehr tapfere Tat Niedersachsens uns nicht in Schwierigkeiten praktischer Art bringt, so daß wir, verehrter Herr Landwirtschaftsminister, dann tatsächlich die benötigten Mengen von Erstlingen nicht haben.

(Dr. Dr. Gereke: Doch, Niedersachsen hofft, (D)
so produktiv mit neuen Kartoffeln zu sein!)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann lasse ich über die Abänderungsanträge Niedersachsens zu den §§ 1, 2 und 3, die sämtlich innerlich zusammenhängen, abstimmen.

Wer für diese Abänderungsanträge ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Wer enthält sich? — Bremen, Baden, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, Rheinland-Pfalz und Berlin! Wer ist gegen den Antrag? — Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Bayern!

(Dr. Katz: Nord-Schleswig-Holstein! —
Heiterkeit.)

Die Anträge Niedersachsens sind also mit 14 gegen 12 Stimmen bei mehreren Enthaltungen abgelehnt. Dann darf ich feststellen, daß der Gesetzentwurf in der Fassung der Bundesregierung angenommen ist.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911 und der Bekanntmachung betr. die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen vom 16. 7. 1904 (BR-Drucks. Nr. 202/50).

Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hierüber haben Agrarausschuß, Finanzausschuß und Rechtsausschuß beraten. Es handelt sich um relativ wenige Ände-

(A) rungen, die in der Vorlage verzeichnet sind. Ich glaube, daß wir den Vorschlägen ohne große Debatte zustimmen können.

Dr. HILPERT (Hessen): Ich halte es doch für wesentlich, ganz grundsätzlich eine Erklärung zur **Kostentragungsfrage** abzugeben. Wenn die **Kostentragungsfrage** für alle diese Aufgaben zwischen Bundesfinanzministerium und Länderfinanzministern einer endgültigen Regelung zugeführt werden wird, dann wird das automatisch auch auf den vorliegenden Gegenstand Anwendung finden.

Dr. Dr. GEBEKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Ja! Deswegen hat auch der Agrarausschuß gebeten, daß sich der Finanzausschuß damit noch einmal beschäftigen sollte. Auf diese Weise ist das bis zu einer generellen Regelung mit einbegriffen. Wir können dem Gesetz aber materiell zustimmen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Nachdem sich weiterer Widerspruch nicht erhoben hat, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung und der Bekanntmachung nach Maßgabe der Abänderungen zustimmt, wie sie in der Drucksache 406/50 enthalten sind.

Wir kommen nun zum neunten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 332/50).

(B) **Dr. HANS MÜLLER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! In der vorigen Woche hat sich der Bundesrat mit dieser Gesetzesvorlage bereits beschäftigt und beschlossen, die Sache nochmals an den kombinierten Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß zurückzugeben. Der Entwurf ist in einer gemeinsamen Sitzung dieser beiden Ausschüsse, die gestern stattgefunden hat, erneut beraten worden. Es stand eine Anzahl von Abänderungsvorschlägen zur Debatte.

Die Koordinierungssitzung ergab zunächst, daß dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt wird. Dabei wurden **Ergänzungsanträge** gestellt, die im wesentlichen folgende Neuerungen bezwecken: in § 2 Abs. 2 die Möglichkeit, die **Länderaufsichtszuständigkeiten an das Bundesaufsichtsamt zu übertragen**, in § 2 Abs. 4 die Regelung der **Mitwirkung der Länder** bei grundsätzlichen Entscheidungen über Währungsangelegenheiten der Versicherungsunternehmen, in § 5 die gegenseitige Abstimmung der Rechts- und Verwaltungsgrundsätze durch Einführung eines **Länderbeirats**.

Ich glaube, es erübrigt sich, die einzelnen Beschlüsse in ihrem Wortlaut vorzutragen, da den Herren heute diese Änderungen vorgelegt worden sind. Ich darf daher dem Bundesrat vorschlagen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Änderungen keine Einwendungen zu erheben.

Dr. KLEIN (Berlin): Meine Herren! Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben sich gestern noch einmal mit dem vorgelegten Gesetzentwurf befaßt. Sie sind zu einer Reihe von Änderungen gekommen, die im großen und ganzen auch die Billigung des Wirtschaftsausschusses finden. Ich fühle mich aber doch verpflichtet, diejenigen Ge-

sichtspunkte noch einmal hervorzuheben, die den (C) Wirtschaftsausschuß bei seiner Empfehlung der Annahme dieses Gesetzentwurfs geleitet haben. Es sind Gesichtspunkte, die allgemein vom Standpunkt der Wirtschaft einmal vorgetragen werden müssen.

Es handelt sich bei diesem Gesetz im wesentlichen darum, die **Bundeszuständigkeit und die Länderzuständigkeit** in einem vernünftigen Maße **abzugrenzen**, so daß der Versicherungswirtschaft ein sicherer Boden für ihre Betätigung geschaffen werden kann und dem Versicherungsnehmer, der durch das Aufsichtsamt Schutz sucht, eine Behörde zur Seite gestellt wird, die dafür sorgt, daß im Versicherungsgewerbe Ordnung besteht.

Wir haben seit einem halben Jahrhundert ein **einheitliches Aufsichtsamt**. Wir haben sogar eine einheitliche Aufsicht in der eidgenössischen Schweiz, die ja auf einer sehr föderativen Grundlage errichtet ist. Auch dieses Land kennt nur eine einzige Aufsichtsbehörde im Versicherungswesen.

Wir haben augenblicklich eine derartige **Vielfalt von Verordnungen** für die Länderaufsichtsämter, daß wir schleunigst zu einer Bereinigung dieses ganzen Fragenkomplexes kommen müssen. Während in der britischen Zone die alte Praxis des Reichsaufsichtsamtes verhältnismäßig weitgehend fortgesetzt wurde, ist in Süddeutschland von jedem Land eine Landesaufsichtsbehörde geschaffen worden, die zwar nach dem alten Recht des Aufsichtsamts verfuhr, aber doch eine Sonderbehörde war. Die gesamte Versicherungswirtschaft und die Verbände der Versicherten betrachten den heutigen Zustand als unerträglich und wünschen nun eine einheitliche Behörde.

Die Wirtschaftsminister schlagen Ihnen vor, in diese Versicherungsaufsicht nicht nur die privaten Versicherungsunternehmen, sondern auch die **öffentlichen Versicherungsunternehmen** einzufügen, (D) soweit sie auf überregionaler Basis arbeiten. Ein verfassungsrechtliches Bedenken dürfte dagegen nicht bestehen, weil es in Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes heißt, daß das privatrechtliche Versicherungswesen durch Bundesgesetz geregelt werden kann. Hierbei kommt es nicht auf die Organisationsform der Unternehmen, sondern materiell auf die zugrunde liegenden Versicherungsverträge an, die privatrechtlicher Art sein müssen.

Wir haben deshalb darüber abzustimmen, ob das Bundesaufsichtsamt über die privaten Versicherungsunternehmen und über die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten die Aufsicht ausüben soll, die im Bundesgebiet einschließlich Berlins — diese **Einbeziehung von Berlin** war ebenfalls noch Gegenstand des gestrigen Beschlusses der gemeinsamen Ausschusssitzung — ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben, sofern der Geschäftsbetrieb der Unternehmen nicht durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist. Es wird also der Antrag gestellt, auch die **öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten**, die über den Rahmen eines Landes hinaus arbeiten, in die **Fachaufsicht** einzubeziehen. Das ist um so wünschenswerter, als diese **Fachaufsicht** für die kleineren Versicherungsunternehmen durchaus nicht ein Minus, sondern ein Plus ist; denn jede wirksame Aufsichtsbehörde bedarf einer Anzahl von Spezialbeamten, die über eingehende Kenntnis des Versicherungsrechts, der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik verfügen. Das kann man aber nicht mit einer zersplitterten Aufsicht erreichen.

(A) Ich darf noch in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß das vorgelegte Gesetz das Versicherungsaufsichtsgesetz nicht ändert, sondern ein reines **Organisationsgesetz** ist. Das Versicherungsaufsichtsgesetz ist in vielen Punkten reform- oder ergänzungsbedürftig. Diese Fragen können aber im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamts nicht behandelt werden. Dagegen müßte die Frage, ob öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen auch in den Kreis der Aufsicht einbezogen werden können, wie es durch die Novelle vom Jahre 1943 geschehen ist, nochmals zur Debatte gestellt und entschieden werden; denn diese Frage wird im Bundestag bestimmt auftauchen und dort noch eine eingehende Untersuchung erfahren.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! In der vorliegenden Fassung hat der Entwurf einen übertrieben föderalistischen Charakter. Die Hansestadt Hamburg hält es für dringend erforderlich, daß dieser Charakter zurücktritt hinter den Notwendigkeiten bundeseinheitlicher Aufsicht im weitesten Umfange. Diese **bundeseinheitliche Aufsicht** muß angestrebt werden weniger aus verfassungsrechtlichen Gründen als deshalb, weil sie dem dringenden Bedürfnis der Versicherungswirtschaft und den Erfordernissen des Schutzes der Versicherten entspricht.

Namens der Hansestadt Hamburg stelle ich daher zu dem vorliegenden Entwurf folgende **Abänderungsanträge**:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt die privaten Versicherungsunternehmen und die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten, die im Bundesgebiet einschließlich Berlin ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben, sofern der Geschäftsbetrieb der Unternehmen nicht durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist.

Diese Fassung unterscheidet sich von der Vorlage der Bundesregierung nur dadurch, daß sie die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die keinen Zwangs- oder Monopolcharakter haben und deren Geschäftsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, der Bundesaufsicht mit unterstellt. Ich darf dazu bemerken, daß die von mir vorgeschlagene Änderung vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrates in seiner Sitzung am 25. Mai 1950 bereits beschlossen worden ist.

2. Für die Hansestadt Hamburg beantrage ich weiter, nach § 4 des Entwurfs folgenden § 5 einzufügen:

§ 5.

Soweit die Versicherungs- und Bausparkassenaufsicht von einem Lande ausgeübt wird, muß das Land die Aufsichtsführung mit den von dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen aufgestellten Rechts- und Verwaltungsgrundsätzen in Übereinstimmung halten.

Die vom Finanz- und Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Neufassung des § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist völlig unzureichend. Wenn Bundesaufsichtsamt und Länderaufsichtsbehörden ihre Grundsätze miteinander abzustimmen haben, ohne daß die Möglichkeit besteht, ein widerstrebendes Land zur Anerkennung der sonst allgemein anerkannten Grundsätze anzuhalten, dann

ist praktisch eine Einheitlichkeit in der Versicherungsaufsicht überhaupt nicht gewährleistet. Partikularistische Entwicklungen sind aber gerade auf dem Gebiet der Versicherungswirtschaft besonders gefährlich. Der deshalb von mir vorgelegte Änderungsantrag entspricht genau dem Antrag, den das Land Nordrhein-Westfalen ursprünglich in der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses eingebracht hat.

Für den Fall, daß diese beiden Änderungsanträge vom Bundesrat abgelehnt werden, wird Hamburg gegen den Entwurf in der vorliegenden Fassung stimmen müssen. Die ablehnende Haltung wird wie folgt begründet.

Wir erkennen die Notwendigkeit eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen durchaus an. Wir begrüßen daher die Tatsache, daß die gesetzgebenden Organe des Bundes mit der Vorlage der Bundesregierung befaßt worden sind. Die dem Plenum des Bundesrats vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs wird jedoch weder den Bedürfnissen der Versicherungswirtschaft noch den Interessen der Versicherten ausreichend gerecht. Ihre Mängel bestehen vor allem darin, daß die überregionalen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten nicht kraft Bundesrechts der Aufsicht des Bundesaufsichtsamts unterstehen und keine Gewähr dafür geboten ist, daß die Grundsätze der Versicherungsaufsicht in den Ländern mit den Aufsichtsgrundsätzen des Bundesaufsichtsamts in Einklang stehen.

Wir stimmen ferner deswegen gegen den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung, weil wir vermeiden möchten, daß der Bundestag bei der Beratung des Gesetzes unter dem falschen Eindruck stehen könnte, als ob die übertrieben föderalistische Tendenz des Entwurfs vom Bundesrat einmütig geteilt worden wäre.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Für Niedersachsen habe ich folgendes zu erklären. Auch wir wünschen, daß die **technische Aufsicht**, die Fachaufsicht auch bei den **öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten** durch das neu einzurichtende Bundesaufsichtsamt geführt wird und daß, soweit die Kompetenz bei den Ländern liegt — falls man die Mehrheitsbeschlüsse hier richtig voraussehen kann —, auch dort eine fachtechnische Aufsicht im Zuge des gesamten Systems der Versicherungsaufsicht bei den öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten stattfindet. Für uns ist dies keine Frage des Zentralismus oder Föderalismus, sondern eine Frage des Schutzes des Versicherungsnehmers und einer Klarstellung der Verhältnisse vor der breiteren Öffentlichkeit, insbesondere da diese Öffentlichkeit in den letzten Jahren nicht selten durch eine Kritik beunruhigt worden ist, die aus Wirtschaftskreisen, aber auch aus Privatkreisen an Maßnahmen der Versicherungen geübt wurde, und zwar besonders an solchen Maßnahmen, die sich infolge der Geldumstellung, überhaupt infolge der Änderung der Grundlagen der Versicherungswirtschaft ergeben haben.

Man kann sehr wohl zwischen der technischen Aufsicht und der körperschaftlichen Aufsicht trennen, die uns ja bei den öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten erhalten bleibt. Es wäre durchaus zu wünschen, daß, was die **körperschaftliche Aufsicht** angeht, die Länder sich um die Anstalten etwas mehr kümmern, als es bisher geschehen ist.

(A) Das wäre ein durchaus wichtiges Gebiet der Tätigkeit unserer Landesbehörden.

Aber wenn wir auch dafür eintreten, daß die technische Aufsicht durch alle Kreise der Wettbewerbsversicherung hindurch wahrgenommen wird, so glauben wir doch, daß man sie von einem Übermaß an Einzelzuständigkeiten befreien sollte. Es scheint uns, daß gerade diese Sparte der staatlichen Kontrolle, die, wie gesagt, weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt, sich nur in Gesprächen und dann in den entsprechenden Erlassen zwischen der Versicherungsaufsicht und den Versicherungsunternehmen vollzieht, vereinfacht, entbürokratisiert werden muß, daß man sich hier wirklich auf die Aufsicht in dem Notwendigen zu beschränken hat. Wir hoffen deswegen auch, daß uns das neue Bundesaufsichtsamt nicht mit einem allzu großen Etat demnächst hier vorgestellt wird. Man sollte mehr als früher Wert darauf legen, daß die Dinge, die wissenschaftlich, mathematisch, erfahrungsmäßig geregelt werden können, ihre Beantwortung aus der Selbstverwaltung dieses Wirtschaftszweiges heraus erfahren. Man braucht dabei nicht an die vorhandenen Organisationen anzuknüpfen, die ich hier nicht beurteilen will. Man könnte sehr wohl auch eine Art öffentlich-rechtlicher Einrichtung der Selbstverwaltung schaffen. Die Idee einer **Kammer des Wettbewerbsversicherungswesens** ist sicherlich zu prüfen. Wenn dort in freiem Zusammenwirken der Beteiligten die wirtschaftlichen, die eigentlich sachgebundenen Themen einer Klärung zugeführt werden, werden wir bei den öffentlichen Kassen sehr viel sparen. Heute werden ja die Schriftsätze mit größter Akribie bei den großen Firmen und ihren Organisationen angefertigt und untereinander ausgetauscht, und dann kommt schließlich eine Behörde und hat darüber zu entscheiden. Das beste ist, daß diese Materien nun zu einem gemeinsamen Beschluß in der Selbstverwaltung gestaltet werden. Man könnte meiner Ansicht nach bei dieser Regelung auch die **Versicherungsschutzverbände** heranziehen, die sich in den letzten Jahren gebildet und mit dazu beigetragen haben — ich will das nicht kritisieren, aber es ist immerhin ein in der Öffentlichkeit sehr deutlich bemerkter Tatbestand —, daß erhebliche Zweifel an der Praxis der Versicherungsunternehmen laut geworden sind. Diese Versicherungsschutzverbände — ich glaube, es gibt zwei oder drei — sollte man in die Verantwortung einbeziehen, damit sie das, was sie aus ihrer Kenntnis heraus — und es sind ja unter Umständen sehr bedeutende Industrieunternehmen mit tüchtigen Versicherungsfachleuten — zu sagen haben, nun nicht in die breite Öffentlichkeit tragen, sondern vor die richtige Schmiede bringen. Wenn wir eine solche Organisation schufen, wäre das sicherlich sehr nützlich. Ich trage das hier vor, weil wir ja doch auch von dieser Stelle aus Wünsche für eine künftige Gesetzgebung äußern können.

Wir haben noch einen weiteren Wunsch für die künftige Gesetzgebung. Er geht dahin, daß die gute Praxis wieder zur Geltung kommt, die in der Vergangenheit geübt worden ist und die ja für jede öffentliche Verwaltung besonders dort, wo sie in wirtschaftliche Belange hineinzuregieren hat, gelten muß, daß nämlich die Aufsicht und die Wirtschaft auch personell klar voneinander getrennt werden, daß also auch hinsichtlich der **Personalpolitik** diese beiden Bereiche unabhängig nebeneinander stehen.

Wenn wir die Versicherungsaufsicht auf ihr eigentliches Gebiet beschränken, wie hier vorgeschla-

gen wird, hochqualifizierte und hoffentlich dann auch besser bezahlte Kräfte halten können, dann ist sicherlich der Anreiz geringer, von einem Gefilde in das andere hinüberzuwechseln. Man wird über vielleicht bestehende beamtenrechtliche Bedenken gegen ein **Wettbewerbsverbot** gegenüber Beamten der öffentlichen Versicherungsaufsicht hinwegkommen können. Wenn sich diese Schranken nach rechtlicher Prüfung als unübersteigbar herausstellen sollten, dann kann man durch entsprechende öffentliche Verlautbarung dafür sorgen, daß wenigstens in der Praxis ein solches Wettbewerbsverbot besteht.

Ich wollte dies als die Meinung des Kabinetts des Landes Niedersachsen für eine künftige Regelung dieses Themas hier vorgetragen haben.

Dr. HANS MÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich möchte den Standpunkt der süddeutschen Länder noch einmal ganz kurz umreißen. Wir hatten ja bereits in der letzten Bundesratssitzung Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage. Gestern haben wir nun fast drei Stunden lang alle die Fragen, die heute wieder angeschnitten wurden, beraten und uns auf den Text geeinigt, der heute dem Hohen Hause vorliegt. Ich glaube, man sollte es bei dieser Regelung belassen.

Auch gestern ist schon davon gesprochen worden, daß der **Schutz der Versicherten** nicht in genügender Weise gewahrt wird. Ja, meine Herren, warum soll er denn nicht gewahrt werden? Es ist doch in den einzelnen Ländern für diese speziell den **Länderversicherungsaufsichtsbehörden** unterstehenden Versicherten eine Aufsicht da, und diese Aufsicht hat sich durchaus bewährt. Erst 1943 ist eine Änderung herbeigeführt worden. Bis dahin hatten die Länder bei diesen Versicherungen, insbesondere bei den öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsanstalten, die Aufsicht. Von 1901 bis 1943 haben die öffentlichen Versicherungen nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstanden. Die **Änderungen**, die 1943 herbeigeführt wurden, waren nicht etwa durch sachliche Gründe im Interesse der Versicherten, sondern durch Gründe wehrwirtschaftlicher Natur veranlaßt, um im Sinne der wehrwirtschaftlichen Finanzpolitik des Dritten Reiches diese Versicherungen auf dem Wege über die Aufsicht unter die Knute zu bekommen. Es ist ja auch bezeichnend, daß die Bestimmungen im Jahre 1943 nicht etwa von den zuständigen Resortministern, sondern von Herren unterzeichnet wurden, die ressortmäßig absolut nichts mit den Versicherungen zu tun hatten.

Wenn gesagt wird, daß im Vordergrund die Belange der Versicherten stehen sollten, so ist darauf hinzuweisen, daß ja gerade zur Sicherung dieser Belange der **Beirat** eingeführt worden ist. Dieser Beirat wird in Abstimmung mit dem Versicherungsaufsichtsamt dafür sorgen, daß die Versicherten nicht zu kurz kommen.

Man kann im übrigen sagen, daß die in Süddeutschland beliebte Regelung sich durchaus bewährt hat, so daß man von einer Änderung absehen sollte. Ich würde daher bitten, im Sinne der gestern gefaßten Beschlüsse heute zu entscheiden.

Dr. KLEIN (Berlin): Ich möchte nur noch auf folgendes hinweisen. Wir brauchen eine möglichst **großräumige Versicherungsaufsicht**. Dafür sprechen die Gründe, die bereits lange vor der Vereinheitlichung der Aufsicht, also vor dem Jahre 1943, zu einer wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit des Reichsaufsichtsamts geführt haben. Damals bestand

(A) schon die Bestimmung, daß das Reichsaufsichtsamt Unternehmungen beaufsichtigen konnte, bei denen das Land einen Antrag stellte. Nach der letzten Veröffentlichung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung wurden vom Aufsichtsamt 664 größere Privatunternehmungen und außerdem 1296 Versicherungsunternehmen beaufsichtigt, deren Geschäftsbereich nur auf ein einzelnes Land beschränkt war. Etwa zwei Drittel aller durch das Reichsaufsichtsamt für Versicherungswesen beaufsichtigten Versicherungsunternehmen gehörten zu der Gruppe, bei der heute die Landesaufsichtsämter primär zuständig sein sollen. Von den 1296 beaufsichtigten kleineren Unternehmen gehörte nur eines einem Land an, das außerhalb des heutigen Bundesgebiets liegt. Im übrigen waren 154 Unternehmen aus Bayern, 608 Unternehmen aus Baden, 429 aus Hessen, 36 aus Lippe, 68 aus Schaumburg-Lippe, die ihre Tätigkeit auf ein Land beschränkten. Die Aufsicht über diese Unternehmen führte das Aufsichtsamt auf Grund besonderer Verordnungen, die mit Ausnahme von Baden vor der Vereinheitlichungsverordnung, also vor dem Jahre 1943, ergangen sind.

Aus dieser Entwicklung ersieht man, daß die einheitliche Aufsicht absolut nichts gegen ein Unternehmen besagt, sondern daß es die Versicherungswirtschaft fördert und daß es zweckmäßig ist, wenn nun auch die neue Gesetzgebung diesem Bestreben Rechnung trägt.

Die von Hamburg und vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Fassung des § 2 Abs. 1 wird auch von uns befürwortet, ebenso die Fassung des § 5, die ursprünglich von Nordrhein-Westfalen vorgebracht worden war und in der gesagt wird, daß die Grundsätze, nach denen sich die Aufsicht vollziehen soll, von dem Bundesaufsichtsamt mit Wirksamkeit für die Landesämter erlassen werden können.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse zunächst über den Antrag Hamburgs zu § 2 Abs. 1 abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das sind Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Berlin. Der Antrag hat also keine Mehrheit gefunden.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag Hamburgs auf Einfügung eines § 5 ab. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist dasselbe Stimmenverhältnis wie vorhin. Auch dieser Antrag ist somit abgelehnt.

(Kubel: Vorausgesetzt, daß sich die anderen Länder der Stimme enthalten haben, Herr Präsident!)

— Wenn Zweifel in die Abstimmung gesetzt werden, muß ich diese Feststellung treffen. Ich bitte also diejenigen Länder, die sich bei der Abstimmung über den Abänderungsantrag Hamburgs zu § 2 Abs. 1 der Stimme enthalten haben, sich zu melden.

Dr. KLEIN (Berlin): Zur Abstimmung darf ich noch folgendes sagen. Nach dem gestrigen Beschluß der beiden Ausschüsse sollte nach dem Wort „Bundesgebiet“ eingefügt werden: „einschließlich Berlins“.

(Dr. Hilpert Das kommt ja nachher!)

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Ich stelle fest, daß sich bei der Abstimmung über den ersten Antrag Hamburgs niemand der Stimme enthalten

hat. Ist damit der Herr Vertreter von Niedersachsen (C) befriedigt?

(Kubel: Jawohl, Herr Präsident!)

Die gleiche Frage stelle ich bezüglich des Antrags Hamburgs auf Einfügung eines § 5. — Auch hier sind keine Stimmenthaltungen, so daß die vorige Feststellung über die Ablehnung des Antrags in Ordnung geht.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Abänderungsanträge des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses. Wird gewünscht, daß ich über jede Ziffer abstimmen lasse, oder kann im ganzen abgestimmt werden?

(Zurufe: Im ganzen!)

Dr. KLEIN (Berlin): Zur Abstimmung möchte ich nochmals beantragen, daß nach den Worten „im Bundesgebiet“ eingefügt werden die Worte „einschließlich Berlins“, wie wir das gestern beschlossen haben.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dieser Antrag liegt mir nicht vor.

(Dr. Klein: Das ist lediglich ein redaktionelles Versehen!)

— Finanz- und Wirtschaftsausschuß haben zu § 2 Abs. 1 keinen Antrag gestellt.

(Dr. Klein: Das ist lediglich vergessen worden! — Widerspruch.)

Dr. HANS MÜLLER (Bayern): Es ist gestern ausdrücklich gesagt worden, daß es verfassungsmäßig unzulässig wäre, Berlin in dieses Gesetz hineinzunehmen.

(Zurufe: Sehr richtig!)

Dr. KLEIN (Berlin): Es ist gestern beschlossen worden, daß hier eine Übereinstimmung mit anderen Gesetzen hergestellt werden soll. Dann möchte ich beantragen, daß eine entsprechende protokollarische Festlegung erfolgt.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Ich kann aus diesem Dilemma nur einen Ausweg finden, wenn ich Herrn Stadtrat Dr. Klein bitte, diesen Antrag zu § 2 Abs. 1 hiermit zu stellen. Ich werde dann darüber abstimmen lassen.

(Dr. Klein: Jawohl!)

— Seitens Berlins ist also der Antrag gestellt, in § 2 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „im Bundesgebiet“ einzufügen: „einschließlich Berlins“. — Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind Hamburg, Schleswig-Holstein und Berlin. Wer enthält sich? — Niedersachsen und Bremen! Der Antrag hat keine Mehrheit gefunden, ist also abgelehnt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über das Gesetz im ganzen nach den Anträgen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses. Wer für den Gesetzentwurf in der Fassung, wie sie vom Finanz- und Wirtschaftsausschuß beschlossen worden ist und wie sie Ihnen vorliegt, stimmen will, bitte ich mit Ja zu stimmen, die übrigen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja

(D)

(A)	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Enthaltung
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Dr. HILPERT (Hessen): Nachdem wir soeben den Antrag, die Worte „einschließlich Berlins“ hinzuzufügen, ablehnen mußten, bitte ich, doch zu Protokoll die Bemerkung aufzunehmen, daß es der einheitliche Wunsch des Bundesrates ist, daß seitens der Bundesregierung Verhandlungen geführt werden, damit Berlin bei dieser so wesentlichen Frage miteinbezogen werden kann. Es war für uns ja nur aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, im gegenwärtigen Augenblick das Gesetz mit dieser Bestimmung zu belasten.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf feststellen, daß sich gegen die Anregung des Herrn Ministers Dr. Hilpert kein Widerspruch erhebt und daß sie einstimmig vom Bundesrat angenommen wird.

Im übrigen ist das Gesetz mit 36 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen worden.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesbesatzungsamtes (BR-Drucks. Nr. 370/50)

wird von der Tagesordnung abgesetzt, nachdem der Entwurf von der Bundesregierung zurückgezogen worden ist. (C)

Dr. KATZ ((Schleswig-Holstein): Ich bitte, zu Punkt 2 der Tagesordnung noch eine offensichtliche Unrichtigkeit berichtigen zu dürfen. Wir haben vorhin einen Antrag des Herrn Präsidenten zu dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes angenommen, der wie folgt lautet:

Wird ein Beamter oder Richter als Bewerber für die Wahl zum Mitglied des Bundestages aufgestellt, so wird er mit der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl beurlaubt.

Hier fehlt ein Satz, der folgen muß, wie sich aus der Abstimmung zweifellos ergibt:

Mit der Annahme der Wahl scheidet er aus dem Amt aus.

Dieser Satz muß noch nachgefügt werden. Wenn wir diese Korrektur nicht vornehmen würden, wäre der Text völlig mißverständlich.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Erhebt sich dagegen Widerspruch, daß dieser Satz im § 1 hinzugefügt wird? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Damit sind wir am Ende unserer heutigen Tagesordnung.

Die nächste Sitzung des Bundesrats wird stattfinden am Freitag, dem 16. Juni, nachmittags 15 Uhr.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung 18.07 Uhr.)

(B)

(D)